**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1941)

Rubrik: Beilagen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern



1941

•

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

# gegenwärtige finanzielle Lage des Staates Bern und über die Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1941 und folgender Jahre.

(Januar 1941.)

#### I. Rückblick.

In drei ausführlichen, die Entwicklung der vergangenen Jahre berücksichtigenden Berichten, ist dem Grossen Rat über die jeweilige Finanzlage des Staates Bern in den Jahren 1927, 1934 und 1936 Auskunft erteilt worden. Diese Berichte waren jeweilen mit Vorschlägen über Verbesserungen verbunden, die Einsparungen und Mehreinnahmen vorsahen

Die gestützt auf diese Vorschläge und entsprechende Grossrats- und Volksbeschlüsse erzielten finanziellen Erfolge wurden teils durch die Abwertung des Schweizerfrankens vom September 1936, teils durch den Ausbruch des Krieges im September 1939 derart wesentlich verändert, dass es heute beim Eintritt in das dritte Kriegsjahr geboten ist, sich neu über die Lage Rechenschaft zu geben. Es ist dabei angezeigt, den Rückblick zusammenfassend zu gestalten, damit den Behörden die zu treffenden Massnahmen leichter fallen.

#### A

Die Jahre 1927 und 1928 hätten bereits gestattet, in der Staatsrechnung in der laufenden Verwaltung einen Aktivüberschuss auszuweisen. Mit einem derartigen Ausweis wurde aber noch zugewartet bis zu einem Zeitpunkt, wo angenommen werden konnte, dass der Ueberschuss dauernd sein werde. In der Rechnung 1929 wurde denn auch in der Tat zum ersten Mal seit 1907 in der laufenden Verwaltung ein Aktivüberschuss von Fr. 809 788. 82 gezeigt. Auch das Jahr 1930 schloss noch mit einem kleinen Aktivüberschuss von Fr. 154 126. 10 ab. Vom Jahre 1931 hinweg zeigt hingegen die Staatsrechnung in

der laufenden Verwaltung wiederum jährlich sehr starke Defizite.

Während der langen Krisenperiode 1931—1939 musste es das Bestreben der verantwortlichen Behörden sein, diese Defizite möglichst gering werden zu lassen, da eine Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes in der laufenden Verwaltung in diesen schweren Krisenjahren auf ausserordentliche Schwierigkeiten stiess.

Der Regierungsrat hatte die lange, schwere Wirtschaftskrise schon in den Jahren 1930 und 1931 vorausgesehen und auch entsprechende Anträge gestellt. Diese Anträge kamen hauptsächlich bei der Behandlung des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 und beim Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 zur Sprache. Beim erstgenannten Gesetz verlangte die Finanzdirektion eine Erhöhung der Staatssteuer von 0,1 ‰, um die dem Staat aus dem Gesetz neu entstehenden Ausgaben finanzieren zu können. Der Grosse Rat hat aber diese Steuererhöhung nicht genehmigt, sondern in Art. 5 des Gesetzes allerdings grundsätzlich eine Steuererhöhung in Aussicht genommen, aber zugleich bestimmt, dass diese Steuererhöhung den Ansatz von 3 ‰ nicht übersteigen dürfe. Damit ist diese Steuererhöhungsmöglichkeit illusorisch ge-

Beim zweiten Gesetz, dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, verlangte der Regierungsrat eine Erhöhung von 0,3 ‰, was einer Einnahme pro Jahr von ungefähr 3,6 Millionen Franken entsprochen hätte. Schon in der grossrätlichen Kommission wurde dieser Antrag des Regierungsrates einstim-

mig abgelehnt, obschon der Finanzdirektor in dieser Kommission mit aller Entschiedenheit auf die aus dem neuen Gesetz dem Staat entstehenden gewaltigen Ausgaben hingewiesen hat (Protokoll der grossrätlichen Kommission vom 31. März 1931). Der Finanzdirektor hat dort unter anderem wörtlich nach diesem Protokoll folgendes ausgeführt: «Die Krise lässt sich nicht auf ein Jahr zusammendrängen, sondern ich rechne auf 3—4 Jahre. Gestützt auf diese Tatsache darf ich eine Belastung durch das neue Gesetz nicht leicht nehmen. Bekommt der Staat ein Defizit, so muss es doch gedeckt werden. In dem Falle haben wir eben nicht richtig vorgesorgt.»

Die nach Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kommenden Jahre haben gezeigt, dass das Verlangen des Regierungsrates nur zu berechtigt war und dass die beschlossene Steuererhöhung von 0,1 ‰, gleich 1,2 Millionen Franken pro Jahr, bei weitem nicht ausreichte, die Ausgaben des Staates, die ihm das neue Gesetz auferlegte, zu bestreiten. Wäre damals der Grosse Rat dem Verlangen des Regierungsrates gefolgt, so wäre bis zum Jahr 1935, d. h. bis zum Gesetz vom 30. Juni 1935, eine Schuldenvermehrung des Staates von ungefähr 10 Millionen Franken vermieden worden, und zudem wäre es wahrscheinlich nicht notwendig geworden, im Gesetz vom 30. Juni 1935 die kantonale Krisenabgabe in der Höhe von 50 % der eidgenössischen Krisenabgabe festzulegen.

Eine besondere kantonale Krisensteuer schon 1932 oder 1933 einzuführen, war aus folgenden

Ueberlegungen unmöglich:

Die vorauszusehende, äusserst schwierige Finanzlage des Kantons ist in einem Bericht der Finanzdirektion vom 1. Juni 1932 dem Regierungsrat sehr eingehend geschildert worden. Es wurden schon damals mit dieser Eingabe einschneidende Vorschläge unterbreitet. Dieser Bericht und die Anträge fanden ihren Niederschlag in einer Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom Oktober 1932, die hauptsächlich die Einführung der Arbeitslosenversicherungssteuer von 0,1 ‰ auf den 1. Januar 1933 verlangte, was denn auch vom Grossen Rat beschlossen wurde.

Es ist hier besonders auch zu beachten, dass die eidgenössische Kriegssteuer erst mit dem Jahr 1932 in Wegfall kam. Schon während des Jahres 1932 und dann namentlich 1933 dauerten die Vorbesprechungen und die Vorberatungen in der Eidgenossenschaft über eine neue eidgenössische Krisenabgabe, die dann auch tatsächlich auf den 1. Januar 1934 in Kraft trat. An dieser eidgenössischen Krisenabgabe sind die Kantone mit 40 % beteiligt. Es lag also bereits in dieser eidgenössischen Krisenabgabe eine kantonale Krisenabgabe, die dem Staat ab 1. Januar 1934 nicht unwesentliche Mehreinnahmen brachte (jährlich Fr. 2250000 im Durchschnitt 1934/1937).

Angesichts dieser Tatsache war es unbedingt notwendig, auch an eine Einschränkung der Ausgaben zu denken. Auf allen möglichen Gebieten hat der Regierungsrat schon damals wesentliche Ausgabe-Reduktionen beschlossen, die aber leider immer wieder durch Mehrausgaben auf andern Gebieten kompensiert wurden.

Ein besonderes Kapitel bildete schon damals die Lohn-Reduktion, deren Vorberatung das ganze Jahr 1933 beanspruchte. Diese Verhandlungen waren schwieriger, weil bekanntlich im Mai 1933 der eidgenössische Lohnabbau vom Schweizervolk verworfen worden war. Gleichwohl gelang es durch Dekret des Grossen Rates vom 23. November 1933, die Besoldungsansätze auf 1. Januar 1934 um 7 % herabzusetzen. Um den unteren Kategorien entgegenzukommen, wurden von dem Abbau befreit bei Ledigen Fr. 1020, bei Verheirateten Fr. 1800 und für jedes Kind im Alter von weniger als 18 Jahren ein Betrag von Fr. 300. Zugleich wurde bestimmt, dass der Besoldungsabbau aufhöre, soweit durch ihn das Jahresgehalt unter Fr. 3200, erhöht um Fr. 150 für jedes Kind unter 18 Jahren, sinken sollte. Einer gleichwertigen Lohn-Reduktion stimmte das Bernervolk für die Lehrerschaft am 7. Januar 1934 zu. Diese beiden Massnahmen brachten dem Staat eine jährliche Ersparnis von 1,6 Millionen Franken.

Nach Durchführung dieser vier Massnahmen: Ausgabensenkung auf den Posten, die abgebaut werden konnten, kantonale Arbeitslosenversicherungssteuer, kantonale Krisenabgabe im Rahmen der eidgenössischen Krisenabgabe und Lohn-Reduktion, zeigte es sich aber immer mehr, dass infolge der zunehmenden Krisis noch weitere Beschlüsse in Aussicht genommen werden mussten.

Sobald sich im Laufe des Jahres 1933 das Vorgehen der Eidgenossenschaft genügend abklärte, wurde schon 1933 ein eigentliches neues bernisches Finanzprogramm aufgestellt, das dem Regierungsrat im Winter 1933/1934 unterbreitet wurde. Der Regierungsrat beschloss im Februar 1934, die Behandlung dieses Finanzprogramms bis nach den Grossratswahlen und Regierungsratswahlen vom Mai 1934 zu verschieben, weil anzunehmen war, dass eine starke Erneuerung des Grossen Rates eintreten werde. Auch waren in dem Finanzprogramm verschiedene Gesetzesänderungen in Aussicht genommen, die bei einer obligatorischen zweimaligen Beratung im Grossen Rat nicht mehr hätten durchgeführt werden können. Das sogenannte Finanzprogramm I trägt denn auch das Datum vom Juni 1934, und es wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 13. Juli 1934 als Druck mit 22 Seiten an den Grossen Rat gewiesen. Die erste Behandlung dieses Programms erfolgte in der Grossratssession vom September 1934, nachdem es die Staatswirtschaftskommission in mehrtägigen Verhandlungen durchbesprochen hatte. Im grossen und ganzen hatte die Staatswirtschaftskommission dem Programm zugestimmt. Der Grosse Rat beschloss dann am 6. September 1934: «Der Grosse Rat nimmt vom Finanzprogramm des Regierungsrates vom 13. Juli 1934 Kenntnis und stimmt ihm in dem Sinne zu, dass er die Anträge und Anregungen der Fraktionen dem Regierungsrat zur Prüfung und Ausarbeitung eines Ergänzungsberichtes überweist. Er erwartet die Zustellung der entsprechenden Ge-

Gleichzeitig mit der Vorlage dieses Finanzprogramms hatte die Finanzdirektion Einsparungsmöglichkeiten ins Auge gefasst, die mit dem Voranschlag 1935 zu verwirklichen wären. In einem sehr eingehenden Bericht vom 12. Juni 1934 wurde, vorgängig der Behandlung des Budgets durch den Regierungsrat, eine starke Herabsetzung der Ausgaben durch Einreichung positiver Vorschläge verlangt.

setzesvorlagen auf die Novembersession.»

Der vorerwähnte Beschluss des Grossen Rates vom 6. September 1934 und die selbständigen Massnahmen des Regierungsrates für den Voranschlag 1935 führten zu dem Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom Oktober 1934. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Verbesserungen bedeuteten eine Summe von Fr. 6 465 000, so dass bei dem vom Regierungsrat aufgestellten Budget für 1935 noch ein ungedecktes Defizit von Fr. 1 935 000 geblieben wäre. Der aus der zweiten Beratung des Gesetzes hervorgegangene Entwurf schloss aber mit einem Defizit von 3,3 Millionen Franken ab.

Das Gesetz ist dann bekanntlich durch die Volksabstimmung vom 30. Juni 1935 mit einer grossen Mehrheit bei schwacher Stimmbeteiligung angenommen worden (39 504 Ja, 20 986 Nein).

Gestützt auf die Annahme dieses Gesetzes konnten zunächst einige wichtige Bauarbeiten in Angriff genommen werden, es betrifft dies in der Hauptsache folgende Werke: Stauwehr Nidau; Beitrag an die Zufahrtslinie der Bundesbahnen Wyler/Hauptbahnhof; Erweiterung des kantonalen Frauenspitals; Umbau des Schlosses Schlosswil; Heizung des Technikums Burgdorf, sowie Subventionierung von Tiefbauten durch Beiträge an die Arbeitslöhne durch die Direktion des Innern. Alle diese Ausgaben erfolgten zu Lasten der kantonalen Krisenabgabe. Daneben wurde aus den durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 vorgesehenen Mehreinnahmen ein Reservefonds gegründet für Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe. Dieser Reservefonds weist auf Ende 1939 die Summe von Fr. 3 038 044 inklusive Zinsen auf, nachdem durch Grossratsbeschlüsse der bernischen Bauernhilfskasse aus diesem Reservefonds zur Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe Fr. 1250000 überwiesen worden waren. Ausschliesslich zu Lasten der kantonalen Krisenabgabe ging nach dem Gesetz vom 30. Juni 1935 die Einlage in den Unterstützungsfonds für notleidende bernische Gemeinden und ferner eine Abschreibung von Fr. 400 000 auf den Vorschüssen für die Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen, die in den letzten Jahren nicht in vollem Umfang durch die laufende Verwaltung gebucht worden sind.

Dem Gemeindeunterstützungsfonds sind aus dem Ertrag der kantonalen Krisenabgabe und durch Zuweisungen aus dem Abwertungsgewinn überwiesen worden:

1935	Fr. 560 000
1936	» 560 000
1937	» 600 000
1938	» 600 000
1939/1940	» 1 400 000
Zusammen	Fr. 3 720 000

Der Fonds verzeigte auf Ende 1938 ein Reinvermögen von Fr. 812465, nach Ausweis der Kantonalbank, und auf Ende 1940 Fr. 2176908.

Im allgemeinen hat sich das Gesetz vom 30. Juni 1935 bewährt, und es hat auch die dort in Aussicht gestellten Erwartungen erfüllt. Eine Ausnahme ist zu machen für die vorausgesagten Mehreinnahmen bei der Erbschaftssteuer und den Handänderungsgebühren. Beide Mehreinnahmen sind gegenüber

der Annahme in der Botschaft zum Gesetz vom 30. Juni 1935 wesentlich zurückgeblieben, so dass gegenüber dieser Annahme jährlich eine Mindereinnahme von zirka 1 Million Franken feststellbar ist

#### Handänderungsgebühren.

Ertrag	1934	Fr.	1632000
>>	1935	>>	1806000
>>	1936	>>	2117000
>>	1937	» <sub>-</sub>	2293000
>>	1938	<b>»</b>	2266000
<b>»</b>	1939	>>	1851000

Fehlbetrag Fr. 831 000

#### Erbschafts- und Schenkungssteuern.

1934	Fr.	2678000
1935	>>	2586000
1936	<b>»</b>	2093000
1937	<b>»</b>	2693000
1938	>>	2423000
1939	<b>»</b>	2940000
	1935 1936 1937 1938	1935 » 1936 » 1937 » 1938 »

Mehreinnahmen an Erbschafts- und Schenkungssteuern in 1939 gegenüber 1934 . . Fr. 262 000 statt wie erwartet Mehreinnahmen . . » 461 000

Fehlbetrag Fr. 199 000

Trotz der Erhöhung der kantonalen Erbschaftssteuer im Tarif hat die Rechnung 1939 nur einen Mehrertrag von Fr. 262 000 ergeben gegenüber dem Ertrag von 1934, wo noch der geringere Tarif bestand. Auch der vorgesehene Mehrertrag bei den Handänderungsgebühren ist nicht in dem Masse eingetreten, wie erwartet wurde. Es wurde rund mit 1 Million Franken Mehrertrag gerechnet, tatsächlich beträgt der Mehrertrag aber nur Fr. 219 000 in 1939.

Diese Feststellung ist in Verbindung mit dem Gesetz vom 30. Juni 1935 wichtig, weil der Regierungsrat für 1938 beantragt hatte, den Voranschlag nicht mehr mit einer Million Franken zu belasten, die für die Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe jährlich vorgesehen war. Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 sagt ausdrücklich, dass über die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen auf die Ausgaben der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages entscheide.

Eine neue Wendung in der staatlichen Finanzgebarung brachte der Voranschlag für das Jahr 1936. Die Staatswirtschaftskommission stellte nämlich bei der Behandlung des Voranschlages für das Jahr 1936 am 13. November 1935 im Grossen Rat folgenden Antrag:

- «1. Die Behandlung des Voranschlages des Staates Bern für das Jahr 1936 wird verschoben und der Regierungsrat eingeladen, in einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates Mitte Dezember 1935 einen bereinigten Entwurf vorzulegen.
- 2. Der bereinigte Voranschlag soll eine weitere Einschränkung der Ausgaben enthalten. Er ist derart zu gestalten, dass keine Nachkredite bewilligt werden müssen.

3. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat im Mai 1936 einen Bericht zu unterbreiten über Massnahmen, welche die Herstellung des Gleichgewichtes im Budget für das Jahr 1937 ermöglichen.»

Die Beschlussfassung des Grossen Rates vom 13. November 1935 hatte zur Folge, dass der Regierungsrat einen neuen Vortrag ausarbeitete, zuhanden des Grossen Rates, über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom Mai 1936. Die Vorlage zerfiel in einen Gesetzesentwurf und in einen Dekretsentwurf und beide Entwürfe zusammen ergaben bei einem Finanzbedarf von Fr. 7350000 einen Deckungsüberschuss von Fr. 226 000. Die vorgeschlagenen Massnahmen gingen hauptsächlich nach der Richtung der Reduktion der Ausgaben, wie dies der Finanzdirektor am 13. November 1935 dem Grossen Rat in Aussicht gestellt hatte. Der Entwurf erforderte im Laufe des Jahres 1936 zahlreiche Kommissionssitzungen mit einer im September 1936 folgenden ersten Beratung im Grossen

Nachdem die erste Beratung im Grossen Rat beendet war, erfolgte am 26. September 1936 der Abwertungsbeschluss des Bundesrates.

Wie dieser Beschluss auf die Kantonale Finanzdirektion wirkte, zeigt sich in einem Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat vom 5. Oktober 1936.

Der Regierungsrat stimmte den Vorschlägen zu, und es wurden hierauf Gesetz und Dekret in der Novembersession 1936 definitiv verabschiedet, worauf das Gesetz am 11. April 1937 vom Volk angenommen wurde.

Dieses Gesetz über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes und das entsprechende Dekret haben die Wirkung nach der Einnahme- und Ausgabeseite, dass dadurch eine Verbesserung der Finanzlage von 1,4 Millionen Franken entstanden ist.

Verbesserungen des Staatshaushaltes durch das Gesetz über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vom 11. April 1937 und Dekret vom 25. November 1936.

	Vorgesehene Verbesserun	g besserung
Gesetz vom 11. April 1937:	pro 1936 Fr.	pro 1939 Fr.
	11.	rı.
Art. 1 und §§ 1, 2, 3 des De-	47.000	45 000
kretes, Mehreinnahmen .	47000	<b>47</b> 000
Art. 2. Pensionierung der	0.000	0.000
Geistlichen	2000	2~000
Art. 3. Gesetz über den Salz-	202 202	40 =00
preis	$200\ 000$	16 700
Art. 4. Gesetz über die di-		
rekten Steuern		
Art. 5. Schulsynode	5000	$5\ 000$
Art. 6. Primarschulunterricht	40 000	$40\ 000$
Art. 7. Lehrerbesoldungs-		
gesetz	8 000	8000
Art. 8. Forstwesen	7 000	7 000
Art. 9. Gemeindegesetz	1 000	1 000
Art. 10. Strafvollzug u. Tarif		
in Strafsachen	17 000	17 000
Uebertrag	327 000	143 700

	Vorgesehene Verbesserung pro 1936 Fr.	
Uebertrag	327 000	143 700
Dekret vom 25. November 1936	:	
§§ 1, 2 u. 3 unter Art. 1 hievor § 4. Depositengelder, Reduk-		
tion Zinssatz	15 000	15 000
§ 5. Besoldungsnachgenuss .	15 000	15 000
§ 6. Verpflegung erkrankter armer Bürger § 7. Hilfeleistung an das Insel-	10 000	10 000
spital	69 000	69 000
§ 8. Bekämpfung der Tuber- kulose	101 000	101 000
Kreise	$22\ 000$	$22\ 000$
-	559 000	375 700
$Sonstige\ Verbesserungen:$		
Kantonale Billetsteuer (Ver- ordnung vom 6. Juni 1936) Haftpflichtversicherung der	250 000	195 000
Radfahrer (Verordnung vom 14. Februar 1936) .	250 000	463 000
Budget-Einsparungen:		
Strassenunterhalt	200 000	300 000
Neue Strassen- und Brücken- bauten	100 000	100 000
_	1 359 000	1 433 700
-		

In Verbindung mit dem Voranschlag 1938 wurde noch eine wesentliche Verbesserung versucht, und zwar schlug der Regierungsrat die Erhöhung der Armensteuer von 0,5 auf 0,6 ‰ vor und zugleich stellte er den Antrag, die Fr. 1000000 als Einlage in den Reservefonds für die Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe nicht aufzunehmen. Der letztere Vorschlag erfolgte deshalb, weil die betreffende Million im Jahre 1938 sicher nicht verwendet wurde und weil die Einnahmen aus dem Gesetz vom 30. Juni 1935 mit einer Million Franken unter der Voraussage blieben. Die Erhöhung der Armensteuer wurde vorgeschlagen mit Rücksicht auf die enorme Erhöhung der kantonalen Armenausgaben (1900 Fr. 1873493.47; 1913 Fr. 2 928 630. 95; 1920 Fr. 5 128 198. 17; 1936 Fr. 11 585 749. 82; 1937 Fr. 11 713 646. 73; 1938 Fr. 11 641 978.59; 1939 Fr. 11 438 883.85).

Der Grosse Rat hat beide Anträge abgelehnt. In bezug auf die Begründung der Erhöhung der Armensteuer ist noch zu verweisen auf die eingehende Darstellung, die in der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Voranschlag 1938 enthalten ist.

Dass die Ausgaben herabgesetzt werden mussten, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die Einnahmen in den letzten Jahren in einem nicht voraussehbaren Umfang zurückgingen. Denn es haben 1939 10 Rubriken der Staatsverwaltung in der laufenden Verwaltung Fr. 4063000 weniger Einnahmen abgeliefert, als 1929, nämlich:

	1929	1939	Minder- einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Staatswaldungen	933000	414 000	519000
2. Hypothekarkasse 1	865000	1250000	615000
3. Kantonalbank . 2	400000	1600000	800000
4. Staatskasse 3	409000	3199000	210000
5. Jagd-u. Fischerei	109000	18000	91 000
6. Stempelsteuer . 3	433000	3390000	43000
7. Erbschafts-			
und Schenkungs-			
steuer 3	338 000	2940000	398000
8. Alkoholmonopol . 1	004000	69000	935000
	740000	551 ()00	189000
10. Militärsteuer	976000	713000	263000
			4 063 000

Fünf dieser 10 Rubriken (Alkoholmonopol, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Kantonalbank, Hypothekarkasse und Staatswaldungen) ergeben allein eine Mindereinnahme von Fr. 3 267 000.

Diesen *Mindereinnahmen* stehen in der Rechnung 1939 im Verhältnis zu der Rechnung 1929 *Fr.* 6 872 000 *Mehreinnahmen* gegenüber, und zwar:

1929	<b>193</b> 9	Mehr- einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.
1. Domänen 2353000	2593000	240000
2. Bussen und Kon-		
fiskationen 12000	320000	308000
3. Salz 1058 000	1184000	126000
4. Gebühren 5 200 000	5204000	4000
5. Wasserrechts-		
abgabe 181 000	285000	104000
6. Wirtschafts-		
patentgebühren 1094000	1236000	142000
7. Direkte Steuern 37 074 000	38851000	1777000
8. Unvorher-		
gesehenes —	4 171 000	4 171 000
		6872000

Die Haupteinnahme entfällt auf die eidgenössische und kantonale Krisenabgabe, die unter dem Unvorhergesehenen gebucht ist. Die erwähnten Mehreinnahmen übersteigen die Mindereinnahmen um Fr. 2809 000. Es hat sich die Rechnung 1939 gegenüber 1929 also um Fr. 2800 000 Mehreinnahmen endgültig verbessert.

Zu dieser Verschiebung gesellt sich leider die Tatsache, dass 1939, immer im Verhältnis zu 1929, auf verschiedenen Rubriken der laufenden Verwaltung eine Mehrausgabe von Fr. 12 252 000 feststellbar ist. Diese Mehrausgaben, die bei der Armendirektion Fr. 3 690 000 betragen und bei der Direktion des Innern (nur laufende Verwaltung) Fr. 2 702 000, werden reduziert durch Fr. 3 868 000 Minderausgaben als 1929. Wir haben also netto 3 Millionen Franken mehr Einnahmen und 8 Millionen Franken Mehrausgaben als 1929, wodurch das Defizit von 1939 entsteht.

Aus diesen Zahlen und Gegenüberstellungen ergibt sich, dass, wenn seit 1929 (der ausgeglichenen Rechnung) nicht Massnahmen getroffen worden wären, die die Einnahmen vermehrten und die Ausgaben verminderten, jetzt in der laufenden Verwal-

tung ein jährliches Defizit von Fr. 15 500 000 vorhanden wäre.

#### B.

Im folgenden treten wir noch auf vier besondere Abschnitte ein, die zeigen werden, auf welche Tatsachen die Verschiebungen in der Hauptsache zurückzuführen sind: Es betrifft dies die Armenausgaben, die Ausgaben für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beteiligung des Staates im Eisenbahnwesen und die Schuldenvermehrung.

Zunächst einige Angaben über das Anwachsen der bernischen Armenlast. Die Reinausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen vor dem Armengesetz von 1897 jährlich rund Fr. 800 000. Im Jahre 1939 betrugen die Reinausgaben des Staates für die gesamte Armenpflege Fr. 11 439 000, wovon aus dem Ertrag der Armensteuer Fr. 5 443 000, also ungefähr die Hälfte, gedeckt sind. Die Armenlast hat sich seit 1920 (Fr. 5 128 000) mehr als verdoppelt. Allein in den letzten 8 Jahren 1932—1939 überstiegen die Reinausgaben des Staates im Armenwesen den Ertrag der Armensteuer um Fr. 42 335 000. Dies will bedeuten, dass diese Summe ungedeckt aus den übrigen Staatseinnahmen bezahlt werden musste.

Für die Arbeitslosenversicherung hat der Staat von 1931 bis 31. Juli 1940 Fr. 22 887 000 ausgegeben und für die Krisenunterstützung Fr. 8 155 000 (im ganzen wurden im Kanton Bern in dem erwähnten Zeitraum seitens der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden Fr. 108 031 000 nur an die Arbeitslosenversicherungskassen und für Krisenunterstützung ausgegeben). Zur weitern Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat der Kanton Bern für ausserordentliche staatseigene Bauten 9 Millionen Franken ausgegeben, und er wird auch in den kommenden Jahren Neubauten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Angriff nehmen.

Während der Staat Bern in seiner Rechnung 1929 aus seiner Beteiligung an den bernischen Dekretsbahnen eine Einnahme von Fr. 2626 000 zu verzeichnen hatte, ist dieser Ertrag im Jahre 1939 auf Fr. 1043000 zurückgegangen. Es zeigt sich hier besonders, wie stark die Krisis auf den Vermögensertrag des Staates eingewirkt hatte. Aus einer Arbeit des Kantonsbuchhalters ergibt sich weiter, dass der Staat im Jahre 1939 für das bernische Eisenbahnwesen Fr. 6643392 aufwenden musste. Diese Summe setzt sich in der Hauptsache zusammen aus den Verlusten auf dem Aktivzins für die Beteiligungen gegenüber den Verpflichtungen des Staates in den entsprechenden Anleihen und aus der bekannten Lötschberg-Zinsgarantie, die den Staat jährlich mit Fr. 1680000 belastet.

Angesichts dieser vollständigen Umstellung von Einnahmen und Ausgaben in den letzten Jahren war es vollständig unvermeidlich, den Kredit des Staates durch Aufnahme von Anleihen auszunützen, wollte man nicht die Zahlungsunfähigkeit des Staates erklären. Der Regierungsrat war immer der Auffassung, dass die Erklärung einer Zahlungsunfähigkeit unter allen Umständen vermieden werden müsse und dass alle Anstrengungen zu machen seien, um dem Kanton das Ansehen und damit den Kredit zu erhalten. Das Bernervolk hat auch eingesehen, dass

in der gegenwärtigen schweren Zeit der Kredit ausgenützt werden muss und es hat den jeweiligen Anträgen für Anleihensaufnahme zugestimmt. Es darf denn auch mit Befriedigung festgestellt werden, dass in bezug auf die Schuldenvermehrung die verfassungs- und gesetzesmässigen Vorschriften restlos innegehalten worden sind.

Wie verhält es sich mit der Schuldenvermehrung? Die Staatsrechnung 1930 hat an Anleihen ausgewiesen Fr. 245 000 000. Die Staatsrechnung 1939 weist auf Fr. 297 000 000 und die Staatsrechnung 1940 wird Fr. 295 000 000 zeigen. Dazu kommt noch als Schuld gegenüber der Nationalbank Fr. 35 350 000

zur Ablösung der Schuld bei der Kantonalbank für übernommene Eisenbahnpapiere und zirka 10 Millionen Franken laufende Schulden, denen aber ein laufendes Guthaben von mindestens dieser Summe gegenübersteht. Die Staatsschuld kann infolgedessen auf Ende 1940 mit Fr. 330 000 000 angegeben werden.

Bei dieser allerdings bedauerlichen Vermehrung der Schulden des Staates, die selbstverständlich auch eine Verminderung des Netto-Vermögens zur Folge hatte, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass trotz der Erhöhung der Schuld die Zinsenlast nicht verhältnismässig angestiegen ist. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß in dem Zeitraum von 1930—1941 Fr. 191 000 000 Anleihensschulden, die vor 1930 kontrahiert worden waren, in Anleihen mit kleinerem Zins konvertiert worden sind. Der Staat hat seit 1930 durch Umwandlung von Anleihen in nieder verzinsliche Anleihen eine Ersparnis von Fr. 2 005 327 im Zinsenkonto der Anleihen vor 1930 erreicht.

Als besondere Massnahme zur Bekämpfung der Krise sind noch zwei Institutionen zu erwähnen: Einmal die bernische Bauernhilfskasse und zweitens die bernische Kreditkasse. Die bernische Bauernhilfskasse ist eine Gründung der Berner Regierung, obschon sich die Kasse in die Form einer Genossenschaft kleidet. Der Kanton Bern hat an diese Bauernhilfskasse bis jetzt 4 Millionen Franken geleistet. Die Regierung darf für sich in Anspruch nehmen, dass sie hier initiativ und für viele wohltuend vorgegangen ist, weil durch die Bauernhilfskasse auf jeden Fall unzählige Zwangsversteigerungen vermieden werden konnten.

Die bernische Kreditkasse wurde hauptsächlich zur Unterstützung von Gemeinden des Berner Jura ins Leben gerufen. Zunächst hatte der Staat gegenüber bernischen jurassischen Gemeinden eine Bürgschaft von 2 Millionen Franken für Schulden dieser Gemeinden bei der Kantonalbank von Bern übernommen. Die Kreditkasse wurde dann auf den 1. Februar 1933 in Kraft erklärt. Die Kreditkasse hat bis jetzt eine Schuldverpflichtung von ungefähr 7 Millionen Franken eingegangen, wogegen entsprechende Forderungen an die erwähnten Gemeinden bestehen.

Den schwerbelasteten Gemeinden wird seitens des Hülfsfonds für die Gemeinden, der aus der kantonalen Krisenabgabe und dem Abwertungsgewinn gespiesen wurde, ein Beitrag an Amortisation und Zins geleistet, was selbstverständlich den Gemeinden die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erleichtert.

Zweck und Verwaltung des Gemeindeunterstützungsfonds sind durch Dekret des Grossen Rates vom 17. September 1940 neu geordnet worden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass der Staat Bern bei der Hypothekarkasse für verschiedene Spezialfonds einen Betrag von 102 Millionen Franken auf Ende 1939 angelegt hat.

#### C.

Die Finanzlage des Staates wird auch bedingt durch das *Staatsvermögen*, in dessen Bewertung hauptsächlich die Staatswaldungen, die Eisenbahnkapitalien und die Kantonalbank Schwankungen unterworfen sind.

Wir haben vorhin darauf hingewiesen, dass noch im Jahre 1939 die *Staatswaldungen* ungefähr die Hälfte der Einnahmen des Jahres 1929 abwarfen, während nun der Ertrag dieser Waldungen durch den Einfluss der Kriegskonjunktur wieder wesentlich gestiegen ist. Der Voranschlag 1941 sieht hier wieder eine Einnahme von Fr. 988 000 des mit Fr. 26 300 000 in der Bilanz bewerteten Forstvermögens vor.

Auch die Eisenbahnkapitalien versprechen zurzeit eine bessere Rendite. Aus einem Bericht der Eisenbahndirektion vom Juli 1940 ergibt sich, dass die Gesamtaufwendungen der bernischen Oeffentlichkeit (Kanton, Kantonalbank, Gemeinden, Gemeindebankinstitute) für das bernische Eisenbahnwesen einmal Fr. 328 440 000 betragen haben. In der Staatsrechnung 1939 stehen die Kapitalbeteiligungen des Staates Bern an den bernischen Eisenbahnen noch mit Fr. 133 100 000 zu Buch; dieser Aktivbuchung steht ein Reserveposten als Eisenbahn-Amortisationsfonds mit Fr. 30 765 000 auf Ende 1939 gegenüber.

Was die Bilanzbereinigung der Kantonalbank anbetrifft, so sind die Beschlüsse des Grossen Rates vom März 1939 durchgeführt worden, wobei das Inspektorat der Kantonalbank in seinem Revisionsbericht über die Rechnung 1938 feststellte, dass die bilanzmässig ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Bank durch die vorhandenen Aktiven ausreichend gedeckt sind und dass nunmehr die Bilanz nach Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen vollständig entspricht. Das Inspektorat fügt bei, dass in den ermittelten Ziffern die Kriegsrisiken nicht inbegriffen sind. Es mag auch hier hervorgehoben werden, dass die in Verbindung mit der Bilanzbereinigung bei der Nationalbank eingegangene Schuldverpflichtung von Fr. 40 000 000 bis Ende 1940 durch Rückzahlungen auf Fr. 35 350 000 zurückgegangen ist.

Die Bilanz des Staates weist im übrigen unter den Passiven als Reserven Fr. 15916000 auf, die zum grössten Teil zweckgebunden sind. Zu amortisierende Verwendungen, wie sie häufig in Bilanzen öffentlicher Verwaltungen vorkommen, weist die Staatsbilanz per 31. Dezember 1939 folgende Posten auf:

1.	Fr.	473 254. 10	Bern, Uebungsschule Oberseminar. Wird durch eine Amortisationsquote des Pachtzinses der Gemeinde Bern getilgt.
2.	»	302 843. 55	Nidau, Stauwehr, Neubau. Die Amortisation erfolgt in jähr- lichen Raten von Fr. 240 000 aus den Wasserbaukrediten der Kantonalen Baudirektion.
3.	»	50 000. —	Bern, Lorrainebrücke, Beitrag. Die Abschreibung von jährlich Fr. 50000 geht zu Lasten des Autosteuerertrages.
4.	<b>»</b>	2 427 640. 01	Anleihenskosten. Tilgung erfolgt zu Lasten der Betriebsrechnung.
5.	»	9 499 163. 10	Vorschuss betreffend Arbeits- losenfürsorge. Die Absschrei- bung geht zu Lasten der kan- tonalen Krisenabgabe und der Betriebsrechnung.
	Fr.	12 752 900. 76	Uebertrag.

	Fr.	12 752 900. 76	Uebertrag.
6.	>>	2642206.15	Spezialkonto für Notstands-
			arbeiten. Die Tilgung erfolgt
			zu Lasten der Betriebsrech-
			nung.
7		400,000	Danamhilfakasas II Cub

7.	<b>&gt;&gt;</b>	400 000. —	Bauernhilfskasse,	II. S	sub-
			vention. Die Abschr		
			jährlichen Raten	von	$\operatorname{Fr.}$
			100 000 geht zu La		
			Betriebsrechnung.		

8. » 394 811. 33 Forstpolizeiliche Aufforstungen. Wird aus den Budgetkrediten XIV. C. 2. der Forstdirektion und aus der Forstreserve getilgt.

Fr. 16 189 918. 24 zusammen.

Einzig für die Positionen 4, 5 und 6 sind keine festen Amortisationspläne vorgesehen. Es stehen aber auf Ende 1940 zirka Fr. 9 000 000 aus Berichtigungen und Abwertungsgewinn II. Tranche für Amortisationen zur Verfügung, so dass mit der Rechnung 1940 ein grösserer Teil dieser zu amortisierenden Verwendungen aus der Staatsrechnung getilgt werden können.

#### II. Die gegenwärtige Lage.

Die Betriebsrechnung der Staatsrechnung für das Jahr 1939 hat ein Defizit aufgewiesen von Fr. 4769 734. Der Voranschlag für 1940 rechnete mit einem Defizit von Fr. 3646 107 und der Voranschlag 1941 rechnet mit Fr. 3367 080. In der Rechnung 1939 sind bei der Militärdirektion unter dem Abschnitt «Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen» die Ausgaben für die Notunterstützung (Wehrmannsunterstützung) für das Jahr 1939 ausserordentlicherweise in das Ausgeben aufgenommen worden und zwar mit Fr. 1498 000. Auch die übrigen Kriegsaufwendungen sind in dem Defizit für das Jahr 1939 inbegriffen, so dass für 1939 mit Ausnahme des Defizites der Betriebsrechnung keine amortisierbaren Konti vorliegen.

Das Jahr 1940 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung gebracht, weil seit 1. Februar die *Lohnausgleichskasse* und seit 1. Juli die *Verdienstersatzkasse* bestehen. Diese beiden neuen Ausgaben werden den Staat für das Jahr 1940 mit ungefähr 5,5 Millionen Franken Lohnausgleich und 1 Million Franken Verdienstersatz belasten, also zirka 6,5 Millionen Franken. Dazu tritt die Ausgabe für die Notunterstützung 1940 mit zirka Fr. 900 000. Es ist also pro 1940 für die Wehrmannsunterstützung im weitesten Sinne mit zirka 7,4 Millionen Franken zu rechnen. Aber auch die Betriebsrechnung 1940 wird wesentliche Veränderungen aufweisen, indem für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung wesentliche Minder-ausgaben in Frage kommen. Zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Ausgleichskassen und Wehrmannsunterstützungen können seitens des Kantons verwendet werden:

Einmal 4 Millionen Franken aus dem Abwertungsgewinn I laut Volksbeschluss vom 2. Juni 1940 und zweitens die I. Rate des eidgenössischen

Wehropfers, also Jahr 1940 zirka 2,7 Millionen Franken. Durch diese beiden ausserordentlichen Massnahmen ist es für das Jahr 1940 nicht notwendig, irgendwelche neuen Finanzbeschlüsse zu fassen. Es bleibt nur notwendig, den auf der Konto-Korrentschuld bei der Kantonalbank bestehenden zirka 6 Millionen Franken betragenden Schuldenüberschuss durch die Aufnahme einer Konversionsanleihe durch den Grossen Rat bei der Kantonalbank zurückzubezahlen. Entsprechende Bemühungen des Regierungsrates haben mit Rücksicht auf den zu hohen Zins bis jetzt diesbezüglich zu keinem Ziele geführt.

Für das Jahr 1941 stellt sich die Lage folgendermassen:

Defizit 1941	Fr.	3 367 080
Lötschberg-Zinsgarantie, II. Hyp	>>	
Wehrmannsunterstützung	>>	500000
Lohnausgleichskasse und Verdienst-		
ausfallkasse		8000000
Besoldungszulagen	>>	1000000
Total	Fr.	14 547 080

Von den 8 Millionen Franken Ausgleichskasse kann ½ in Abzug gebracht werden, weil der Regierungsrat durch Verordnung vom 19. Januar 1940 beschlossen hat, dass sich die bernischen Gemeinden mit ¼ an diesen Ausgaben zu beteiligen haben. Zur teilweisen Deckung dieser Ausgaben kann der Abwertungsgewinn nicht mehr beansprucht werden. Auch die II. Rate des kantonalen Anteils am Wehropfer kann hier als Einnahme nicht gebucht werden, weil der entsprechende Betrag bereits im Voranschlag 1941 in den Einnahmen enthalten ist, also das budgetmässige Defizit um Fr. 2660 000 verringert hat. Als Deckung kann einzig in Frage kom-

men der Mehrertrag des kantonalen Anteils an der neuen eidgenössischen Wehrsteuer für 1941 gegenüber dem budgetierten Anteil an der bisherigen eidgenössischen Krisenabgabe. Die Steuerverwaltung berechnet diese Verbesserung mit ungefähr 2 Millionen Franken.

Hingegen dürfen die gestützt auf die kantonale und die eidgenössische Amnestie zu erwartenden Mehreinnahmen in der ordentlichen kantonalen Steuer 1941 nicht als Verbesserungen angesprochen werden, weil 1941 sich sicher noch Ausgaben einstellen werden, die budgetmässig jetzt noch gar nicht erfasst werden können.

Die Finanzdirektion rechnet infolgedessen für das Jahr 1941 mit einem ungedeckten Betrag von Fr. 10 500 000.

Aus diesen Darlegungen ergeben sich zwei Folgerungen:

- 1. Es müssen auch auf bernischem Gebiet finanzielle Massnahmen getroffen werden, die die Amortisation der durch den Krieg bedingten unvermeidlichen Kriegsschulden erleichtern.
- 2. Es ist ausgeschlossen, den Gemeinden aus den bernischen Erträgen des eidgenössischen Wehropfers oder der Wehrsteuer einen Beitrag zu leisten.

Nur wenige bernische Gemeinden haben mit so grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie der Kanton Bern.

Für die schwer belasteten Gemeinden ist der Gemeindeunterstützungsfonds errichtet und wird weiter geäufnet.

#### III. Vorschläge.

#### A

Es ist zunächst zu beschliessen, dass der Anteil des eidgenössischen Wehropfers I. Rate (Fr. 2660000) gemäss vorstehenden Ausführungen zur Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für Ausgleichskassen und Wehrmannsunterstützungen (im weitesten Sinne) pro 1940 zu verwenden ist.

In zweiter Linie wird zu beschliessen sein, dass der Mehrertrag der eidgenössischen Wehrsteuer 1941 gegenüber der budgetierten eidgenössischen Krisenabgabe IV. Periode II. Rate 1941 zur teilweisen Deckung der Ausgaben für die Ausgleichskassen und die Wehrmannsunterstützungen (im weitesten Sinne) für 1941 heranzuziehen ist.

#### B.

Zur teilweisen Deckung der verbleibenden 10,5 Millionen Franken pro 1941 und weiterer ausserordentlicher mit der Mobilmachung zusammenhängender Ausgaben der Jahre 1942 und ff. fasst die Finanzdirektion eine Reihe finanzpolitischer Massnahmen ins Auge:

1. Das Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt schrieb für die Jahre 1935 bis 1938 den Bezug einer kantonalen Krisenabgabe vor. Das Gesetz vom 4. Juni 1939 dehnte sodann den Bezug aus auf die Jahre 1939 bis und mit 1942. Grundlage dieser Abgabe ist die eidgenössische Krisenabgabe. Diese wird nun zum letzten Male für 1940 veranlagt. 1941 löst die eidgenössische Wehrsteuer sie ab. Veranlagung und Bezug der kantonalen Krisenabgabe fussen auf der eidgenössischen. Fällt diese weg, so muss auch jene wegfallen, wenn auch nicht notwendigerweise im selben Zeitpunkt. Es ist unausweichlich, dass dann eine andere kantonale Abgabe die Stelle der kantonalen Krisenabgabe einnehmen muss. Wir planen die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer, verhehlen uns dabei allerdings nicht, dass Veranlagung und Bezug dieser Steuer nicht mehr so einfach sein werden, wie bei der kantonalen Krisenabgabe. Die kantonale Wehrsteuer wird zudem einen grössern Ertrag liefern müssen als bisher die kantonale Krisenabgabe.

Wird der Zeitpunkt der Ablösung der kantonalen Krisenabgabe durch eine kantonale Wehrsteuer hinausgeschoben, so stellt sich die Notwendigkeit ein, den Ertrag der ersten zu steigern. Für diesen Fall ist an die Erhöhung des Zuschlages zur eidgenössischen Krisenabgabe von 50 auf 70 % zu denken. Der Mehrertrag würde sich auf Fr. 1 280 000 im Jahr belaufen.

Für 1941 lässt sich die kantonale Krisenabgabe gestützt auf die schon bisher geltenden Bestimmungen noch beziehen. Wir müssen uns vorbehalten, die Einführung einer kantonalen Wehrsteuer, an Stelle der Krisenabgabe, schon für 1942 oder aber erst für 1943, zu beantragen.

2. Das Gesetz vom 30. Juni 1935 erhöhte die Ansätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit Ausnahme derjenigen für die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers und für den Ehegatten, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind. In diesen beiden Fällen blieb der Ansatz von 1 % weiter gültig.

Der finanzielle Erfolg der Massnahme war kümmerlich. Die Finanzdirektion ist nun der Auffassung, eine Erhöhung dieser Ansätze wäre verhältnismässig leicht tragbar und angesichts der Bestimmungen anderer Kantone gerechtfertigt. Würden die Ansätze für die Nachkommen und für den Ehegatten mit Kindern von 1 % auf 2 %, für den Ehegatten ohne Kinder dann von 2½ % auf 3 % erhöht, so wäre der Mehrertrag hieraus auf Fr. 940 000 zu veranschlagen. Es wird sich auch fragen, ob die Ansätze für Seiten- und Nichtverwandte nochmals eine Steigerung ertragen und ob die Ansätze je nach dem Familienstande des Erben oder Beschenkten mehr als bisher gestaffelt werden können.

3. Die Staatsverfassung, Art. 91, sieht, gleich wie das Armengesetz, § 79, eine besondere Armensteuer vor. Diese Sondersteuer hat die Ausgaben für das Armenwesen zu decken, soweit die ordentlichen Einnahmen des Staates dazu nicht ausreichen.

Im Jahre 1939 hat der Staat Bern für die Armenpflege Fr. 11 439 000 ausgegeben. Das sind rund 16 % der gesamten reinen Ausgaben der laufenden

Verwaltung. Das Gewicht dieser Ausgaben drückt umso schwerer, als sie nicht einmal zur Hälfte aus der Armensteuer gedeckt werden (1939: Fr. 5 443 000; vgl. oben Seite 5). Rund 6 Millionen Franken lasten auf den ordentlichen Einnahmen des Staates und tragen somit zum Ueberschuss der Ausgaben bei.

Im August 1939 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht der Direktion des Armenwesens über Möglichkeiten der Entlastung in der Armenfürsorge vorgelegt. Wir verweisen auf die sehr eingehende und eindringliche Darstellung dieses Berichtes und beschränken uns darauf, die Entwicklung durch folgende Angaben zu beleuchten:

Jahr	Reinausgaben des Staates für die gesamte Armenpflege	Ertrag der Armensteuer
	Fr.	Fr.
1895	778 000	_
1897	766 000	_
1899	1 701 000	1051000
1900	1873000	1055000
1910	2782000	1797000
1918	4 104 000	3112000
1919	4843000	4569000
1920	5128000	5586000
1921	5 766 000	5715000
1922	6813000	5358000
1930	8290000	6100000
1933	10 777 000	5477000
1936	11586000	5616000
1937	11 714 000	5464000
1938	11642000	5903000
1939	11439000	5443000

Bis vor etwa 10 Jahren entsprach der tatsächliche Zustand ungefähr den Vorschriften der Verfassung und des Armengesetzes. Seither aber haben sich die Armenlasten des Staates verdoppelt, während der Ertrag der Armensteuer gleich geblieben ist

Die Gründe für die grosse Steigerung der Staatsausgaben in Armensachen liegen einmal darin, dass als Folge der Wanderungen ein fortgesetzt zunehmender Anteil der Berner ausserhalb des Kantons wohnt. Bei Erlass des geltenden Armen- und Niederlassungsgesetzes betrug dieser Anteil noch nicht ganz <sup>1</sup>/<sub>5</sub>, heute jedoch mehr als <sup>1</sup>/<sub>3</sub>. Bekanntlich trägt der Staat (alle Fälle ineinander gerechnet) 50 % der Kosten der Unterstützung der im Kanton selbst niedergelassenen Berner, während er zur fast vollständigen Uebernahme der Armenlasten für die in andern Kantonen und im Auslande niedergelassenen Berner verpflichtet ist. Der Regierungsrat wird sich bemühen, diese Lasten, die im Bericht der Armendirektion genau dargestellt sind, entsprechend den Schlussfolgerungen dieses Berichtes zu verringern. Seine Bemühungen werden aber keine sofortige Erleichterung bringen; denn die Lasten beruhen zum Teil auf verfassungsrechtlichen Vorschriften, zum Teil auf einer alten Praxis, die in allen Kantonen der Krise wegen eher zu unsern Ungunsten geändert worden ist.

Diese Situation erheischt eine sofortige Erhöhung der Armensteuer.

Es ist ausgeschlossen, mit der Beschlussfassung über die Erhöhung der Armensteuer zuzuwarten, bis sich die von der Armendirektion als möglich vorgesehenen Erleichterungen der Armenlasten auswirken. Das ganz offensichtliche Missverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen im Haushalt der staatlichen Armenpflege zwingt vielmehr zu sofortigen Massnahmen.

Die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Erhöhung der Armensteuer ist im Bericht zum Budget 1938 eingehend begründet worden. Gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung und § 79 des Armengesetzes ist der Grosse Rat zuständig, eine Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer zu beschliessen. Die direkte Staatssteuer beträgt gegenwärtig 3,2 ‰, nämlich:

- 2 % doppelter Einheitsansatz;
- 0,5 ‰ gemäss Art. 44 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen vom 21. März 1920, in der Fassung des Gesetzes vom 11. April 1937;
- 0,5 % Armensteuer gemäss der vorerwähnten Gesetzesbestimmung;
- 0,1 ‰ gemäss Art. 14 Arbeitslosenversicherungsgesetz;
- 0,1 ‰ gemäss Volksbeschluss vom 11. April 1937 als Arbeitsbeschaffungssteuer.

Grundlage für die Berechnung der Armensteuer ist der Ansatz von 2,7 ‰, d. h. die gesamte Steuer nach Abzug der bisherigen Armensteuer. Auf dieser Grundlage kann nach Gesetz der Grosse Rat die Armensteuer auf 0,6 ‰ festsetzen, da dieser Ansatz den zulässigen Viertel der Staatssteuer von 2,7 ‰ nicht erreicht.

Die Lehrerbesoldungssteuer, die Arbeitslosenversicherungssteuer und die Arbeitsbeschaffungssteuer müssen bei der Festsetzung der Grundlage für die Berechnung des Viertels der direkten Staatssteuer mitberücksichtigt werden; denn sie stellen gewöhnliche Staatssteuern dar. Es ist das schon bei der Beratung des Armengesetzes festgestellt worden (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1897, Seite 274). Ein neues Gutachten, das der Regierungsrat einholen liess, hat diese Auffassung bestätigt.

Die Erhöhung der Armensteuer um 0,1 ‰ wird dem Staat Fr. 1 200 000 jährlich eintragen.

#### C.

Die geplanten Massnahmen werden freilich die allgemeine Finanzlage des Staates bessern. Für 1941 jedoch wird die Besserung noch nicht wirksam werden.

Es muss daher für 1941 und für die folgenden Jahre, soweit Deckung nicht vorhanden ist, ein Mobilmachungskonto eröffnet werden, das für 1941 und folgende Jahre mit den ausserordentlichen Aufwendungen für die Ausgleichskassen und die Wehrmannsunterstützungen belastet wird und dem 1941 zunächst der Mehrertrag der eidgenössischen Wehrsteuer gegenüber der eidgenössischen Krisenabgabe gutgeschrieben wird. Mit 1942 wird diesem Mobilmachungskonto die III. Rate des eidgenössischen Wehropfers gutzuschreiben sein.

Ueber die Verteilung der aus der Erhöhung der kantonalen Steuern und dem Anteil der eidgenössischen Wehrsteuer entstehenden Einnahmen auf den ordentlichen Voranschlag des Staates und das Mobilmachungskonto müsste ab 1942 jeweilen der Grosse Rat bei der Aufstellung des ordentlichen Voranschlages beschliessen; der Grosse Rat hätte infolgedessen jeweilen ab 1942 abzuwägen, wie gross die auf dem Mobilmachungskonto vorzunehmende Amortisation zu bemessen ist.

#### D.

Um die auf Mobilmachungskonto vorzunehmenden Ausgaben finanzieren zu können, werden vorübergehende Geldaufnahmen nicht zu vermeiden sein. Andere Kantone behelfen sich durch Geldaufnahmen bei ihren Stiftungen und bei übrigen Spezialfonds, ein Verfahren, das nach unserer Fi-

nanzgesetzgebung nicht gangbar ist, weil alle Stiftungen und Spezialfonds bei der Hypothekarkasse als Schuldner angelegt werden müssen. Am vorteilhaftesten wäre die Eröffnung von Reskriptionskrediten durch die Schweizerische Nationalbank, worüber auch in Verbindung mit der Schweizerischen Finanzdirektoren-Konferenz mit der Nationalbank Verhandlungen zu führen sein werden. Als äusserstes Mittel bleibt die vorübergehende Geldaufnahme bei der Kantonalbank, eine Massnahme, die, wenn immer möglich, vermieden werden sollte.

Für die vorübergehende Geldaufnahme ist nach Art. 16 in Verbindung mit Art. 27 des Finanzgesetzes vom 3. Juli 1938 der Regierungsrat zuständig.

#### IV.

Gestützt auf diese Ausführungen gestattet sich die Finanzdirektion, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten folgende

#### Anträge:

#### A.

- 1. Der kantonale Anteil am eidgenössischen Wehropfer I. Rate wird zur teilweisen Deckung der Beiträge des Staates an die zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstausgleichskassen und der Wehrmannsunterstützungen im Jahre 1940 verwendet.
- 2. Der kantonale Mehrertrag an der eidgenössischen Wehrsteuer 1941 gegenüber dem kantonalen Anteil an der eidgenössischen Krisenabgabe 1941 findet Verwendung zur teilweisen Deckung der Beiträge des Staates an die zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstausgleichskassen und der Wehrmannsunterstützungen im Jahre 1941.
- 3. Soweit die Aufwendungen für die Beiträge des Staates an die zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstausgleichskassen und für die Wehrmannsunterstützungen im Jahre 1941 durch den in Ziffer 2 dieser Anträge erwähnten Mehrertrag nicht gedeckt werden können, wird in der Staatsrechnung 1941 ein Mobilmachungskonto eröffnet.
- 4. Dieses Mobilmachungskonto wird ab 1942 für so lange weitergeführt, als Beiträge des Staates an die zentralen Ausgleichsfonds der Lohnund Verdienstausgleichskassen und Wehrmannsunterstützungen zu leisten sind. Alle staatlichen Ausgaben für diese Ausgleichskassen und die Wehrmannsunterstützungen sind diesem Mobilmachungskonto zu belasten.
- 5. Zur Amortisation des Mobilmachungskontos ist in erster Linie der kantonale Anteil der III. Rate des eidgenössischen Wehropfers 1942 zu verwenden.
- 6. Ueber die Verwendung des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Wehrsteuer 1942 und

folgender Jahre — entweder zum Ausgleich der Betriebsrechnung des Staates oder zur weitern Amortisation des Mobilmachungskontos — entscheidet jeweilen der Grosse Rat bei der Aufstellung des ordentlichen Voranschlages des Staates.

#### В.

Der Regierungsrat wird zu vorübergehenden Geldaufnahmen zur Speisung des Mobilmachungskontos ermächtigt im Sinne von Art. 16 und 27 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938.

#### C.

Der Grosse Rat des Kantons Bern beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Anträge im Sinne des vorstehenden Vortrages zu unterbreiten.

#### D.

Die vorgesehene Erhöhung der kantonalen Armensteuer um 0,1 % durch den Grossen Rat wird mit dem Voranschlag 1942 zum Beschluss erhoben werden.

Bern, den 30. Januar 1941.

Der kantonale Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 4. Februar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.
Der Staatsschreiber:

Schneider.

# Vortrag der Finanzdirektion

#### an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## die Aufnahme einer Konversionsanleihe von Fr. 16 000 000.—.

(März 1941.)

Am 31. Juli 1941 werden Fr. 12 000 000 4 % Kassenscheine des Staates Bern, aufgenommen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. Juli 1935, fällig. Am 30. Juni ist zudem eine Obligationenschuld von Fr. 4 000 000, aufgenommen gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Juli 1936 zu 4½ % bei einer Versicherungsgesellschaft, zurückzuzahlen.

Wir beantragen infolgedessen, zur Konversion beziehungsweise Rückzahlung dieser Beträge eine Konversionsanleihe von Fr. 16 000 000 aufzunehmen.

Die Banken haben sich zur festen Uebernahme der Anleihe bereit erklärt unter folgenden Bedingungen:

Zinsfuss 33/4 0/0, halbjährlich zahlbar;

Emissionskurs: 100 %, zuzüglich 0,60 % eidg. Titelstempel;

Laufzeit: 10 Jahre, mit dem Recht des Kantons auf Kündigung nach 7 Jahren.

Diese Bedingungen sind sowohl im Verhältnis zu den gegenwärtigen Börsenkursen wie auch im Vergleich zu den Anleihensbedingungen anderer Gemeinwesen günstig. Sie bringen mit Rücksicht auf die Ausgabe zu pari eine nicht unwesentliche Zinsersparnis. Der Kanton Waadt wird in den nächsten Tagen zu ganz gleichen Bedingungen, aber etwas längerer Laufzeit, eine grössere Anleihe auflegen.

Die Aufnahme der Anleihe im gegenwärtigen Zeitpunkt ist notwendig, nicht nur mit Rücksicht auf die bevorstehende Fälligkeit der oben angeführten Schulden, sondern insbesondere auch wegen der Unmöglichkeit, die zukünftige Entwicklung für nur einige Wochen vorauszusehen. Im Herbst 1941 sind zudem weitere Konversionen vorzunehmen.

Den Inhabern der Kassenscheine wird die Konversion ihrer Titel gegen Obligationen der neuen Anleihe angeboten. Der nicht konvertierte Teil der Kassenscheine wird auf den Verfalltag zurückbezahlt werden. Die Schuld von Fr. 4 000 000 muss bezahlt werden, weil die Verhandlungen über die Verlängerung zu keinem befriedigenden Ergebnis führten.

Gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Kantonsverfassung ist der Grosse Rat zur endgültigen Beschlussfassung über die Anleihen zuständig.

Wir beantragen Ihnen daher, folgendem Beschlusses-Entwurf zuzustimmen:

#### **Beschlusses-Entwurf:**

# 3<sup>3</sup>/4 °/<sub>9</sub> Konversionsanleihe des Kantons Bern von Fr. 16 000 000. —, 1941.

Der Grosse Rat beschliesst Zustimmung zu dem Anleihensvertrag zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die Finanzdirektion, einerseits, und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat anderseits über die Aufnahme einer 33/4 % Anleihe des Kantons Bern von Fr. 16 000 000. Der Zins beträgt 33/4 %, die Laufzeit der Anleihe 10 Jahre, mit Kündigungsrecht des Kantons nach 7 Jahren, der Emissionskurs 100 %, zuzüglich 0,60 % eidg. Titelstempel.

Bern, den 6. März 1941.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. März 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

#### Ergebnis der ersten Lesung

vom 13. November 1940.

#### Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 6. / 28. Februar 1941.

## Gesetz

#### über die

## Gesetz

über die

#### Erstellung von Radfahrwegen. Erstellung von Radfahrwegen

# Erstellung von Radfahrwegen und -streifen.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- Art. 1. Zur Entlastung der Strassen und zur Sicherung des Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs erstellt der Staat nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Radfahrstreifen oder besondere Radfahrwege. An Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die selbständig solche Wege erstellen, können Beiträge geleistet werden.
- Art. 2. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem im Kanton Bern gehaltenen, im Verkehr stehenden Fahrrad und von jedem im Kanton Bern ausgegebenen Führerausweis für Motorfahrzeuge eine Steuer bezogen, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt von Radfahrwegen bestimmt ist.
- Art. 3. Die jährlich zu erhebende Steuer wird bei den Fahrrädern auf Grund der Haftpflichtversicherungsausweise, bei Motorfahrzeugen auf Grund der Führerausweise erhoben und beträgt:

für das Fahrrad eines sch	ulpf	lich-	
tigen Kindes			Fr. 1. —
für jedes andere Fahrrad.			
für Motorräder			
für gemischte Traktoren .			» 3.—
für Industrietraktoren			
für Motorwagen			» 6.—

Art. 4. Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Steuer und die Ausführung der

- ... Motorfahrzeug-, Fuhrwerk-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs ...
- ... oder Radfahrwege. An ...

Die Markierung von Wanderwegen kann durch Zuwendungen gefördert werden.

... der Kosten, einschliesslich Land- und Baumentschädigung und Unterhalt, wird von jedem Halter eines Fahrrades und Motorfahrzeuges mit Standort im Kanton Bern eine jährliche Steuer erhoben, deren ...

Nach Möglichkeit können auch weitere öffentliche Mittel, wie Arbeitsbeschaffungs- und Strassenbaukredite zum Bau und Unterhalt von Radfahrwegen herangezogen werden.

... der Fahrzeugausweise, bei ...

für	Motorräder									Fr.	4. —
für	gemischtwir	tsc	haf	tlie	che	T	rak	to	en	>	4. —
für	Industrietral	cto	ren							>	8. —
für	Motorwagen			•	•	•	•			>	8. —

Radfahrwege. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich im Voranschlag, welcher Anteil zum Unterhalt dieser Wege ausgeschieden werden soll.

- Art. 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet den Bezug der Steuer, die Rechnungsführung darüber und die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die öffentlichen Zwecken dienen oder die öffentliche Strasse nur ausnahmsweise benützen.
- Art. 6. Die Steuer wird während der Dauer von 20 Jahren bezogen. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Steuer weiterhin erhoben werden soll.
- Art. 7. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 findet auf die zu erstellenden Radfahrwege Anwendung.
- Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 13. November 1940.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Dr A. Meier.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

#### Abänderungsanträge

... Unterhalt und zur Reinigung dieser ...

... erlässt die Vorschriften über ...

Bern, den 28. Februar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 6. Februar 1941.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Joho.

# Bericht der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

# die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 26. Februar 1931 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(Januar 1941.)

Der Anteil des Kantons Bern an der Bundessubvention für die Primarschule belief sich beim Inkrafttreten des Verteilungsdekretes vom 26. Februar 1931 auf Fr. 688 774, d. h. Fr. 1 je Kopf der Bevölkerung. Durch Beschluss der eidgenössischen Räte wurde aber die Subvention im Jahre 1933 um einen Fünftel und im Jahre 1935 sogar um einen Viertel herabgesetzt, was zur Folge hatte, dass seither unsere durch das erwähnte Dekret festgesetzten Zuwendungen ebenfalls eine Verminderung erfuhren. Die Verteilung war nun die folgende:

Die Verteilung war nun die folgende:	0	
<ol> <li>Beiträge an Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler</li></ol>	Fr.	<b>7</b> 5 000
2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	»	30 000
3. Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz)	»	45 000
4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	»	30 000
5. Beiträge der Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht an der Primarschule	»	7 500
6. Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes	»	11 250
7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	»	<b>7</b> 5 000
8. Beitrag an Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft	»	7 500

Uebertrag	Fr.	281 250
9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft	»	80 000
10. Beitrag an die Lehrerversicherungs- kasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule	>>	40 000
	"	40 000
11. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft	»	56 000
12. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haus-		
haltungslehrerinnen	>>	24000
13. Beitrag an die Anormalenfürsorge	<b>&gt;&gt;</b>	30 000
14. Beitrag an den Turnunterricht	<b>»</b>	1 500
15. Zur Verfügung des Regierungsrates zur Verwendung im Sinne des Bun-		
desgesetzes	<b>&gt;&gt;</b>	3830
-	Fr.	516 580

Ordnungsgemäss hätte im Dezember 1940 eine schweizerische Volkszählung und gestützt auf diese eine Neuverteilung der Bundessubvention für die Primarschule stattfinden sollen. Der Zeitereignisse wegen wurde die Zählung aber auf unbestimmte Zeit verschoben. Vorläufig wird also unser Anteil an der Bundessubvention auf der bisherigen Höhe bleiben. Nun hat die Erziehungsdirektion auch keinen Anlass, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine andere Verteilung der einzelnen Posten vorzuschlagen. Einzig der in Ziffer 10 oben festgesetzte Betrag von Fr. 40 000 (früher Fr. 50 000) fällt dahin. Der Betrag von Fr. 50 000 wurde für die Dauer von 10 Jahren der Lehrerversicherungskasse ausgerichtet zur Erhöhung der Pensionen auf

Uebertrag Fr. 281 250

70 % für Lehrkräfte der Primarschule, welche im Jahr 1904 nicht mit der vollen Zahl der geleisteten Dienstjahre in die neu gegründete Kasse aufgenommen werden konnten. Es war das eine Massnahme, gedacht als Mittel zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses, und in der Tat konnten auch durch diese Aufwendung über 40 Lehrer (resp. Lehrerinnen) etwas vorzeitig pensioniert werden.

Da an die Lehrerversicherungskasse während 10 Jahren je Fr. 50 000 bezahlt werden mussten (und auch bezahlt worden sind) ist mit dem Jahre 1940 die bezügliche Verpflichtung erloschen, und die bisher für jenen Zweck ausgesonderte Jahresrate ist frei geworden. Der Grosse Rat hat aber über diese frei gewordenen Gelder bereits wieder verfügt. Er fasste am 2. Oktober 1939 einen Beschluss, wonach die frei gewordenen Mittel in Zukunft zur Sanierung der Arbeitslehrerinnenversicherung verwendet werden sollen (siehe Beschluss des Grossen Rates vom

2. Oktober 1939 im Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1939, Seite 361). Für diese Sanierung sind allerdings nicht Fr. 40000, sondern nur Fr. 38000 pro Jahr nötig. Die Differenz (welche zwar teilweise noch für Nach- und Zinszahlungen benötigt wird) soll dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt werden, damit er sie für andere Schulzwecke im Sinne der Primarschulsubvention verwende.

Wir ersuchen den Regierungsrat, in zustimmendem Sinne von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und ihn mit dem Antrag auf Genehmigung an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 28. Januar 1941.

Der Erziehungsdirektor: Rudolf.

#### Antrag des Regierungsrates

vom 14. Februar 1941.

# **Beschluss**

betreffend

#### Bundessubvention für die Primarschule.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Von der Aufstellung eines neuen Dekretes über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule wird vorderhand Umgang genommen.

Es bleibt das Dekret vom 26. Februar 1931 bis auf weiteres in Kraft. Einzig die Ziffer 10 des genannten Dekretes wird in dem Sinne abgeändert, wie es durch den Grossratsbeschluss vom 2. Oktober 1939 zugunsten der Sanierung der Arbeitslehrerinnen-Versicherung vorgesehen ist.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. Februar 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# Erwerb des Kraftwerkes Bannwil durch die Bernischen Kraftwerke A.-G. und Umwandlung des Elektrizitätswerkes Wangen in eine Beteiligungsgesellschaft.

(April 1941.)

Die Bernischen Kraftwerke beabsichtigen, das im Eigentum des Elektrizitätswerkes Wangen befindliche Kraftwerk Bannwil zu übernehmen und dagegen dem Elektrizitätswerk Wangen ihre Beteiligungen abzutreten, so dass in Zukunft alle Produktions- und Verteilungs-Anlagen bei den Bernischen Kraftwerken und alle Beteiligungen beim Elektrizitätswerk Wangen vereinigt sind. Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke hat in seiner Sitzung vom 29. März 1941 in diesem Sinne Beschluss gefasst und beantragt der Generalversammlung der Aktionäre, in deren Kompetenz das Geschäft schlussendlich fällt, es sei ihm die Ermächtigung zu erteilen, das Kraftwerk Bannwil auf 1. Januar 1941 zum Preise von Fr. 6071312.15 zu erwerben. Nach der vom Regierungsrat am 21. November 1928 im Grossen Rat abgegebenen Erklärung ist die Instruktion der Staatsvertreter in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke - dringliche Fälle vorbehalten - Sache des Grossen Rates, wenn die Generalversammlung, wie hier, über den Erwerb eines Elektrizitätswerkes zu beschliessen hat, der einen Kapitalaufwand von mehr als 3 Millionen Franken erfordert. Voraussichtlich wird die Generalversammlung im Juni oder Juli nächsthin stattfinden. Damit Sie in der Lage sind, die Vertreter des Staates an derselben zu instruieren, unterbreiten wir Ihnen folgenden Bericht:

Historische Entwicklung. Die Bernischen Kraftwerke haben das Elektrizitätswerk Wangen im Jahre 1916 von der Firma Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals W. Lahmeyer & Cie. in Frankfurt a. M. erworben. Das Aktienkapital des Elektrizitätswerkes Wangen (Fr. 10000000, wovon Fr. 9000000 einbezahlt) ging vollständig an die Bernischen Kraftwerke über und befindet sich noch heute in deren Besitz.

Nach der Uebernahme wurde das Elektrizitätswerk Wangen reorganisiert, insbesondere wurden die Produktions- und Verteilungs-Anlagen modernisiert und die Tarife in Uebereinstimmung mit denjenigen der Bernischen Kraftwerke gebracht. Im Jahre 1918 erfolgte ein engerer Zusammenschluss: die Bernischen Kraftwerke übernahmen gegen Bezahlung eines jährlichen Pachtzinses den Betrieb des Kraftwerkes Bannwil und der zugehörigen Verteilungs-Anlagen. Die Unterhaltungskosten der Anlagen wurden nach einem bestimmten Schlüssel geteilt: Das Elektrizitätswerk Wangen übernahm die grössern, die Bernischen Kraftwerke die kleinern Instandstellungsarbeiten.

Diese Ordnung hatte nur den Charakter einer transitorischen Massnahme, die definitive Lösung soll im Sinne der eingangs erwähnten Beschlüsse erfolgen.

Uebertragung der Anlagen. Im Verlaufe der letzten Jahre haben die Bernischen Kraftwerke sukzessive die Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen und Verteilungsanlagen des Elektrizitätswerkes Wangen übernommen, 1937 die Anlagen im Jura, 1939/1940 die Anlagen im Mittelland und Oberaargau. Das Verteilungsnetz der Bernischen Kraftwerke konnte dadurch in vorteilhafter Weise arrondiert werden. Im Besitz des Elektrizitätswerkes Wangen befindet sich heute nur noch das Kraftwerk Bannwil.

Die Erstellungskosten des Kraftwerkes Bannwil betrugen Fr. 11 981 003. 74, die Abschreibungen bis 31. Dezember 1940 Fr. 2 266 003. 74, so dass sich der Buchwert per 31. Dezember 1940 auf Fr. 9 715 000 stellt. Hievon kommt der Wert des Tilgungsfonds, der zum Ausgleich des der Gesellschaft beim konzessionsgemässen Heimfall der Wasserkraftanlagen an den Staat erwachsenden Verlustes dient, mit Fr. 3 643 687. 85 in Abzug. Der Netto-Wert des Kraftwerkes Bannwil beträgt somit Fr. 6 071 312. 15. Die Uebertragung an die Bernischen Kraftwerke soll zu diesem Preise erfolgen.

Das Kraftwerk Bannwil ist eine gefreute Anlage; es ist in den letzten Jahren vollständig instand gestellt worden und besitzt eine grosse, ausgeglichene Produktion von zirka 50—60 Millionen kWh per Jahr. Die Abschreibungen und Rückstellungen erreichen nahezu die Hälfte der Erstellungskosten. Der ver-

einbarte Kaufpreis darf als sehr annehmbar bezeichnet werden.

Für die Bernischen Kraftwerke sind die Vorteile der Zusammenlegung der Anlagen ohne weiteres einleuchtend. Materiell gehört das Kraftwerk Bannwil bereits den Bernischen Kraftwerken, die formelle Uebertragung an die Bernischen Kraftwerke schafft eine erhebliche administrative Vereinfachung und bringt die bisherige Doppelspurigkeit zum Verschwinden.

Die Uebertragung der Wasserrechts-Konzession bedarf der Bewilligung des Regierungsrates (Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, Art. 15, Abs. 3). In den Verhandlungen zwischen der Baudirektion und den Bernischen Kraftwerken konnte eine Verständigung auf folgender Grundlage erreicht werden:

- Die Uebertragung der Konzession des Kraftwerkes Bannwil und der zugehörigen Regierungsratsbeschlüsse an die Bernischen Kraftwerke erfolgt ohne Abänderung. Die spätere Bereinigung der Regierungsratsbeschlüsse ist in Aussicht genommen.
- Die abgabepflichtige Wasserkraft des Kraftwerkes Bannwil wird vom Zeitpunkt der Uebertragung von 5000 PS auf 7500 PS und die Wasserrechtsabgabe von Fr. 15000 auf Fr. 22500 per Jahr erhöht. Es erwächst dadurch dem Staat eine Mehr-Einnahme von Fr. 7500 per Jahr.
- 3. Der Ablauf der ersten 50-jährigen Konzessionsdauer wird auf den 10. Juli 1953 festgesetzt.

Rechtliche Hindernisse stehen der Uebertragung des Kraftwerkes Bannwil nicht entgegen. In dem am 12. Februar 1930 abgeschlossenen Vergleich hat die Einwohnergemeinde Wangen den Bernischen Kraftwerken und dem Elektrizitätswerk Wangen die ausdrückliche Erklärung abgegeben, dass sie gegen die Uebertragung der Konzession und der Anlagen des Elektrizitätswerkes Wangen an die Bernischen Kraftwerke keine Einwendungen erhebe. Die Bernischen Kraftwerke haben sich ihrerseits zu bestimmten Entschädigungen an die Einwohnergemeinde Wangen bereit erklärt und sich im weitern verpflichtet, ihre Verwaltung und ihr Personal in Wangen im bisherigen Umfang zu belassen, insbesondere auch daselbst immer ein Betriebsbureau mit einem Betriebsleiter bestehen zu lassen.

Uebertragung der Beteiligungen. Die Bernischen Kraftwerke haben in den letzten Jahren mehrfach kleinere Beteiligungen an das Elektrizitätswerk Wangen übertragen. Sie beabsichtigen, nunmehr auch die Beteiligung an den Kraftwerken Oberhasli im Nominalwert von Fr. 18 000 000 und an den Berner Elektrochemischen Werken im Nominalwert von Fr. 2000000 zu übertragen. Die Abtretung soll zum Preise von Fr. 18000000 für beide Beteiligungen erfolgen. Da der Verkaufspreis der Beteiligungen erheblich über dem Kaufpreis des Kraftwerkes Bannwil liegt, steht den Bernischen Kraftwerken, nach Verrechnung einer aus frühern Käufen herrührenden Schuld, an das Elektrizitätswerk Wangen ein Guthaben von Fr. 10369778.70 zu, das einen Zins von zirka 3½ % abwerfen wird. Beizufügen ist, dass die Dividende des Elektrizitätswerkes Wangen nach durchgeführter Transaktion auf 4 % per Jahr geschätzt wird.

Durch die Abtretung der KWO-Beteiligung wird das Verhältnis zwischen den Bernischen Kraftwerken und den Kraftwerken Oberhasli in keiner Weise berührt oder verändert. Nach den Protokoll-Erklärungen zu den Beteiligungsverträgen zwischen den Bernischen Kraftwerken und Basel vom 20. Dezember 1927, Interpretation zu Beteiligungsvertrag A, Art. 13, steht den Bernischen Kraftwerken das Recht zu, in einem Male oder sukzessive in mehreren Malen einen beliebigen Teil ihres Besitzes an Aktien der Kraftwerke Öberhasli an das Elektrizitätswerk Wangen (oder an die Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals oder an die Société de la Goule) abzutreten. Die Abtretung ist dem Verwaltungsrat der Kraftwerke Oberhasli durch die Bernischen Kraftwerke schriftlich mitzuteilen. Die Bernischen Kraftwerke bleiben in diesem Falle gegenüber den andern Teilnehmern und gegenüber den Kraftwerken Oberhasli unverändert weiter berechtigt und verpflichtet. Der Verwaltungsrat der Kraftwerke Oberhasli hat die Uebertragung der Aktien ohne weiteres im Aktienbuch anmerken zu lassen, sobald die Mitteilung der Bernischen Kraftwerke über die erfolgte Abtretung vorliegt. Die gleiche Bestimmung steht auch in den Protokoll-Erklärungen zu den Beteiligungsverträgen mit Bern und Zürich. Es kann also festgestellt werden, dass der Uebertragung der KWO-Beteiligung durch die Bernischen Kraftwerke an das Elektrizitätswerk Wangen kein Hindernis entgegensteht, und dass die Bernischen Kraftwerke in Rechten und Pflichten nach erfolgter Uebertragung unverändert an der Verwaltung, sowie an der Energieproduktion der Kraftwerke Oberhasli beteiligt bleiben.

Für die Uebertragung der Beteiligungen an das Elektrizitätswerk Wangen sind folgende Gründe massgebend:

In erster Linie soll eine rationelle Zusammenfassung der Beteiligungen geschaffen werden. Die Bernischen Kraftwerke haben in den letzten zwei Dezennien grössten Wert auf eine klare und übersichtliche Geschäftsorganisation gelegt. Buchführung und Statistik des Energiegeschäftes und des Instaltationsgeschäftes sind sorgfältig gegliedert worden, so dass Erfolg beziehungsweise Misserfolg jederzeit festgestellt und jede erforderliche Massnahme sofort getroffen werden kann. Bei den Beteiligungen ist eine klare Uebersicht nicht vorhanden. In der Bilanz ist eine Ausscheidung nur auf der Aktivseite möglich (im Konto Beteiligungen), auf der Passivseite sind die Aufwendungen für die Beteiligungen in den Konti Aktienkapital, Obligationen - Anleihen und Bankkredite inbegriffen. Ebenso können in der Rechnung nur die Einnahmen aus den Beteiligungen separat dargestellt werden, die Ausgaben für die Beteiligungen sind in den allgemeinen Zins- und Steuer-Lasten etc. eingeschlossen. Diese Unübersichtlichkeit veranlasst falsche Urteile und lässt Beteiligungen als rentabel erscheinen, die es in Wirklichkeit nicht sind. Ein klares Bild ergibt sich nur, wenn die Verwaltung aller Beteiligungen durch eine besondere Gesellschaft erfolgt. Bei dieser zeigen dann Aktiven und Passiven der Bilanz, sowie Einnahmen und Ausgaben der Rechnung die genaue Situation.

In dieser Schaffung klarer Verhältnisse liegt das Hauptgewicht der geplanten Neuorganisation.

Am Geld- und Kapitalmarkt können erfahrungsgemäss Beteiligungsgesellschaften Kredite und Anleihen im allgemeinen zu günstigeren Bedingungen erhalten als Industriegesellschaften. Es besteht daher die Möglichkeit, dass das Elektrizitätswerk Wangen, nachdem es den Charakter einer Beteiligungsgesellschaft aufweist, Finanzmittel günstiger aufnehmen kann als die Bernischen Kraftwerke, die eine Produktionsgesellschaft bleiben. Dies kann sich praktisch darin äussern, dass das Elektrizitätswerk Wangen bei entsprechender Lage des Finanzmarktes ein grösseres Anleihen zu voraussichtlich günstigeren Bedingungen aufnehmen und damit die Schuld bei den Bernischen Kraftwerken tilgen kann, wodurch dann die Bernischen Kraftwerke in die Lage versetzt werden, ihrerseits eines ihrer noch bestehenden Anleihen zurückzuzahlen.

Im ganzen rechnen die Bernischen Kraftwerke bei Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Massnahmen mit einer jährlichen Ersparnis von zirka Fr. 150 000, die zur Verstärkung der Abschreibungen und Rückstellungen, sowie zur Sicherstellung der bisherigen Dividende sehr erwünscht ist. Von diesem Betrag entfällt nur ein kleiner Teil auf Steuereinsparungen, der im Vergleich zur gesamten Steuerleistung der Bernischen Kraftwerke von unbedeutendem Ausmasse ist und durch das Interesse, welches der Staat an der Reorganisation der Bernischen Kraftwerke hat, weit überwogen wird.

Organisation der Beteiligungsgesellschaft. Wie aus vorstehenden Darlegungen ersichtlich, erhält das Elektrizitätswerk Wangen nach Durchführung der vorgesehenen Massnahmen den Charakter einer Beteiligungsgesellschaft.

Es ist beabsichtigt, unmittelbar nach dem Beschluss der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke die Statuten des Elektrizitätswerkes Wangen einer Revision zu unterziehen und speziell folgende Bestimmungen neu zu ordnen:

a) Firma und Sitz der Gesellschaft. Nach erfolgter Umwandlung in eine Beteiligungsgesellschaft hat die bisherige Firma «Elektrizitätswerk Wangen» keine Berechtigung mehr. Als neue Firma wird vorgeschlagen: «Bernische Kraftwerke A.-G. Beteiligungs-Gesellschaft». Diese Firma schafft volle Klarheit über das Verhältnis zwischen Hauptgesellschaft und Beteiligungs-Gesellschaft. Die Wahl dieser Firma hat zur Voraussetzung, dass das gesamte Aktienkapital der Beteiligungs-Gesellschaft im Besitz der Bernischen Kraftwerke verbleibt, und dass die Beteiligungs-Gesellschaft nur Beteiligungen und andere Wertschriften besitzt. Es entspricht das den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Sitz muss von Wangen nach Bern verlegt werden, um eine möglichst enge Verbindung zwischen den Bernischen Kraftwerken und der Beteiligungs-Gesellschaft herbeizuführen und zu erhalten, und den Verkehr zwischen beiden Gesellschaften möglichst einfach zu gestalten.

b) Zweck der Gesellschaft. Es wird in den Statuten klargestellt, dass die Gesellschaft ausschliesslich die Beteiligung an Unternehmun-

- gen der Elektrizitätswirtschaft, der Elektrizitätsindustrie und verwandter Geschäftszweige zum Zwecke hat. Der bisherige weitere Zweck: Verwaltung und Betrieb des Kraftwerkes Bannwil, fällt weg.
- c) Kompetenzen der Generalversammlung. Im Anschluss an die Behandlung der Motion Egger im Grossen Rat (1928) haben die Bernischen Kraftwerke in ihre Statuten eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Erteilung der Vollmacht zum Bau neuer oder zum Erwerb bestehender Elektrizitätswerke, sowie zur Beteiligung an solchen, Sache der Generalversammlung ist, sofern der Bau, der Erwerb oder die Beteiligung für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaft im einzelnen Fall eine Kapitalaufwendung von mehr als Fr. 3000000 erfordert. Es ist vorgesehen, dass diese Bestimmung in Zukunft auch für die Geschäfte der Beteiligungs-Gesellschaft massgebend ist. Die neuen Statuten schreiben deshalb in Art. 6 vor, dass der Erwerb neuer Beteiligungen, sofern er im einzelnen Fall eine Kapitalaufwendung von mehr als Fr. 3000000 erfordert, Sache der Generalversammlung ist.
- d) Erweiterung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes Wangen besteht nach den heutigen Statuten aus 5—9 Mitgliedern, zurzeit aus 7 Mitgliedern. Nach erfolgter Umwandlung des Elektrizitätswerkes Wangen ist eine Erweiterung des Verwaltungsrates notwendig, um eine enge Verbindung mit den Staatsbehörden und dem Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke herbeizuführen. Die neuen Statuten sehen deshalb vor, dass der Verwaltungsrat in Zukunft aus 9—15 Mitgliedern besteht. Diese Aenderung ermöglicht die Zuwahl von 6—8 neuen Mitgliedern.

Die übrigen Aenderungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Bei Durchführung dieser Statuten - Revision scheinen uns die nötigen Massnahmen getroffen zu sein, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Hauptgesellschaft und Beteiligungs-Gesellschaft, sowie eine Kontrolle des Staates bei Vornahme grosser Geschäfte, sicherzustellen.

\* \*

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die von den Bernischen Kraftwerken vorgeschlagenen Massnahmen zweckmässig und begründet sind, und dass die Vertreter des Staates an der Generalversammlung instruiert werden sollten, der Vorlage zuzustimmen. Der Staat hat ein sehr grosses Interesse an einer soliden Finanzlage der Bernischen Kraftwerke und an der Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rentabilität, wenn möglich unter Verstärkung der bisherigen Abschreibungen und Rückstellungen, so dass dagegen kleinere, dem Staat und den Gemeinden aus den Reorganisations-Massnahmen entstehende Steuer-Rückgänge nicht in Betracht fallen können.

Bei der Beurteilung der Sachlage ist überdies nicht zu übersehen, dass die Bernischen Kraftwerke unter Verhältnissen arbeiten, die in mehrfacher Beziehung ungünstiger sind, als bei andern grossen schweizerischen Elektrizitätswerken. Die Wasserkräfte unseres Kantons haben eine sehr unregelmässige Wasserführung, und es müssen, um die Energieproduktion dem Absatz anzupassen, entweder kostspielige Akkumulierbecken erstellt oder grössere Mengen Abfallenergie, die nur zu schwachen Preisen verkäuflich ist, in Kauf genommen werden. Das Verteilungsnetz ist ausgedehnt und veranlasst bedeutende Betriebs- und Unterhaltskosten. Es ist unter diesen Umständen doppelt notwendig, rechtzeitig alle Massnahmen für eine rationelle Organisation und finanzielle Konsolidierung zu treffen.

Ganz besonders ist darauf aufmerksam zu machen, dass die gegenwärtigen Zeiten grosse Anforderungen an die Bernischen Kraftwerke stellen:

- a) Bau und Vollendung des Kraftwerkes Innertkirchen. Abnahme des auf die Bernischen Kraftwerke entfallenden Produktions-Anteils und Bezahlung der bezüglichen Quote der Jahreskosten der Kraftwerke Oberhasli A.-G.;
- b) Durchführung der Normalisierungsarbeiten im Verteilungsnetz; Vereinheitlichung der Periodenzahl und der Spannung;

- c) Anschluss der abgelegenen Dörfer und Höfe; die Bernischen Kraftwerke erhalten ständig Begehren um Anschluss unrentabler Objekte;
- d) Vermehrte Betriebskosten infolge Erhöhung der Löhne, Ausrichtung von Teuerungszulagen, erhöhter Preise der Betriebs- und Installations-Materialien.

Bei zweckmässiger Organisation und guter Führung ist, wenn nicht ganz unerwartete Ereignisse eintreten, anzunehmen, dass die Rentabilität der Bernischen Kraftwerke auch in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten unverändert aufrecht erhalten werden kann, und dass Tariferhöhungen, die von vielen Benützern elektrischer Energie schwer zu ertragen wären, vermieden werden können.

Bern, den 5. April 1941.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Entsprechend den obigen Ausführungen stellen der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission Ihnen den

#### Antrag:

Es seien die Vertreter des Staates an der einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zu ermächtigen, den vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Massnahmen zuzustimmen und dem Verwaltungsrat die nachgesuchte Ermächtigung zu erteilen, das im Eigentum des Elektrizitätswerkes Wangen befindliche Kraftwerk Bannwil auf 1. Januar 1941 zum Preise von Fr. 6071312.15 zu übernehmen.

Bern, den 2. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.
Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 29. April 1941.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission, Der Präsident: **Keller.** 

#### Antrag des Regierungsrates

vom 6. Mai 1941.

# Nachkredite für die Jahre 1940 und 1941.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom 6. November 1940 bis zum 2. Mai 1941 folgende Nachkredite gewährt hat:

#### I. Allgemeine Verwaltung.

Für das Jahr 1940:		
C. 1. Ratskredit	Fr.	512.35
Vermehrte Ehrenausgaben des Regierungsrates gemäss Schreiben der Staatskanzlei vom 23. April 1941.		
Für das Jahr 1941:		
E. 3. Bureaukosten der Staatskanzlei Aufnahme sämtlicher Verwaltungszweige im Telephonbuch unter dem Stichwort «kantonale Ver- waltung», gemäss Regierungs- ratsbeschluß Nr. 1528 vom 18. April 1941.	Fr.	200. —
II. Gerichtsverwaltun	g.	

II. Gerichtsverwaltun	g.	
Für das Jahr 1940:		
A. 2. Entschädigung der Suppleanten	Fr.	800. —
Anstellung von Aushilfspersonal infolge Militärdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3903 vom 5. November 1940.		
B. 4. Bedienung des Obergerichts- gebäudes	Fr.	522. 40
Erhöhte Kosten für Materialien und		
Heizung, gemäss Regierungsrats- beschluss Nr. 1777 vom 2. Mai		
1941.		r

#### III a. Justiz.

III a. Justiz.	
Für das Jahr 1940:	
A. 2. Besoldung der Angestellten . Einstellung eines Angestellten für die Mehrarbeit betreffend Ausgleichskasse etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3903 vom 5. November 1940.	Fr. 5500.—
D. 4. Rechtskosten	Fr. 1449.05
III b. Polizei.	
Für das Jahr 1940:  C. 7. Mietzinse	<u>Fr. 800. —</u>
C. 10. Verschiedene Verwaltungs- kosten	Fr. 2650.—
<ul> <li>D. 1. b. Verschiedene Gefangen- schaftskosten</li> <li>Mehrkosten infolge Preiserhöhungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1715 vom 25. April 1941.</li> </ul>	Fr. 520.50
E. 1. Strafanstalt Thorberg Die Anschaffung eines Traktors, die Anlegung von Vorräten und Preissteigerungen verursachten die Mehrausgaben, gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 1715 vom 25. April 1941.	Fr. 26 432.95
J. 2. Besoldungen des Personals des Strassenverkehrsamtes Einstellung von Aushilfsangestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3940 vom 8. November 1940.	Fr. 23 977. 40
IV. Militär.	,
Für das Jahr 1940:	
A. 6. Mobilmachungsvorbereitungen Mehrkosten gemäss Regierungsrats- beschluss Nr. 3859 vom 1. No- vember 1940.	Fr. 3000.—
A. 8. Neuanlage der Stammkontrollen Kosten der Neuanlage der Stamm- kontrollen für die Kreiskomman- dos und die Sektionschefs, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3859 vom 1. November 1940.	Fr. 12 500. —

B. 7. Verschiedene Verwaltungs-	7 0000
kosten	Fr. 2000.—
verwaltung, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 3859 vom 1. No-	
vember 1940.	
D. 2. Besoldungen der Angestellten der Kasernenverwaltung  Kosten für Aushilfen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom	Fr. 210.15
25. April 1941.	
D. 5. Mietzinse der Kasernenverwaltung	<u>Fr.</u> 125. —
E. 2. a. Besoldung der Angestellten der Kreiskommandanten	Fr. 1191.45
Einstellung von Aushilfsangestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	11. 1131.40
E. 4. Rekrutenaushebung	Fr. 3749.60
Mehrkosten infolge Aushebung von 2 Jahrgängen in 1940, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	,
V. Kirchenwesen.	
Für das Jahr 1940:	
2 00. 0000 0000, 2020.	
B. 3. Wohnungsentschädigungen.  Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.	Fr. 891.20
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskom-</li> </ul>	
B. 3. Wohnungsentschädigungen Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.	Fr. 891.20 Fr. 164.55
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskomkommission</li> <li>Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prüfungen erforderlich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>C. 6. Diözese Basel, Besoldungs-</li> </ul>	Fr. 164.55
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskomkommission</li> <li>Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prüfungen erforderlich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>C. 6. Diözese Basel, Besoldungsbeiträge</li> <li>Mehrkosten infolge Neuverteilung</li> </ul>	
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskomkommission</li> <li>Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prüfungen erforderlich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>C. 6. Diözese Basel, Besoldungsbeiträge</li> </ul>	Fr. 164.55
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskomkommission</li> <li>Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prüfungen erforderlich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>C. 6. Diözese Basel, Besoldungsbeiträge</li> <li>Mehrkosten infolge Neuverteilung der Diözesan-Unkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745</li> </ul>	Fr. 1320.30
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskomkommission</li> <li>Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prüfungen erforderlich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>C. 6. Diözese Basel, Besoldungsbeiträge</li> <li>Mehrkosten infolge Neuverteilung der Diözesan-Unkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> </ul>	Fr. 1320.30
<ul> <li>B. 3. Wohnungsentschädigungen.</li> <li>Erhöhung der Wohnungsentschädigung an den Bezirkshelfer in Nidau und Ausrichtung der Wohnungsentschädigung an die III. Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde in Delsberg, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>B. 9. Theologische Prüfungskomkommission</li> <li>Die grosse Zahl von Kandidaten machte eine Ausdehnung der Prüfungen erforderlich, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>C. 6. Diözese Basel, Besoldungsbeiträge</li> <li>Mehrkosten infolge Neuverteilung der Diözesan - Unkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1745 vom 29. April 1941.</li> <li>VI. Erziehungswesen</li> </ul>	Fr. 1320.30

.

A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	Fr. 791.55
B. 9. Botanischer Garten Erhöhte Kosten für Heizung und Neuordnung der Besoldungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 6136.94
B. 10. Tierspital	Fr. 22 447. 91
B. 12. Zahnärztliches Institut Nichterreichung der veranschlagten Betriebseinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 2 254.95
B. 14. b. Inselspital; Vergütung von Freibetten in den Kliniken Stärkere Besetzung der Betten als vorausgesehen war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 1704.30
B. 16. Psychiatrische Poliklinik  Anteil Kosten an die Aufrechterhaltung des Bureaudienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 216.65
C. 4. b. Sekundarschulinspektoren, Bureaukosten	Fr. 374.90
C. 7. Stellvertretung kranker Mittel- schullehrkräfte	Fr. 3750.40
C. 9. Staatsbeitrag an die Versiche- rungskasse für Mittelschulen Mehrkosten infolge Milderung des Lohnabbaues, gemäss Regierungs- ratsbeschluß Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 12542.40
D. 4. Staatsbeitrag an die Versiche- rungskasse für Primarlehrer Mehrkosten infolge Milderung des Lohnabbaues, gemäss Regierungs- ratsbeschluß Nr. 1743 vom 29. April 1941.	Fr. 7168.90

D. 9. b. Primarschulinspektoren; Bureaukosten	Fr.	1 092. 90
D. 15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	Fr.	3 751. 80
<ul> <li>D. 17. b. Hauswirtschaftliches Bildungswesen; Private Fortbildungsschulen und Kurse.</li> <li>Mehrausgabe infolge Beitrages an das neuerrichtete Pestalozziheim des Bernischen Frauenbundes in Bolligen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.</li> </ul>	Fr.	700. —
E. 2. Seminar Pruntrut	Fr.	596. 94
für Lebensmittel und Heizmaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.		
E. 3. Seminar Thun	Fr.	860.75
Mehrausgabe infolge Neuordnung der Besoldungen, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.		
E. 4. Seminar Delsberg	Fr.	877.61
Mehrkosten infolge Preiserhöhungen für Heizmaterial und Durchfüh- rung eines Bildungskurses für Handarbeitslehrerinnen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.		
E. 5. c. Beitrag an die Lehrerver- sicherungskasse	Fr.	302. 25
Mehrausgaben infolge Neuordnung der Besoldungen, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.	<u> </u>	002.20
F. 1. Taubstummenanstalt München- buchsee	Fr	5 199.15
Mehrkosten infolge Preiserhöhungen und der Anlegung von Vorräten als Kriegsvorsorge, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941.		
VIII. Armenwesen.		1
Für das Jahr 1940:		
A. 4. Mietzinse	Fr.	150. —
Mehrausgabe für die Wohnung des Abwartes infolge Ueberlassung ei- nes weiteren Zimmers, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1679 vom 25. April 1941.		* *

IX a. Inneres.		
Für das Jahr 1940:		
C. 4. Bureau- und Reisekosten der Handels- und Gewerbekammer .	Fr.	<b>37</b> 5. —
Verschiedene Anschaffungskosten infolge Umzuges, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3949 vom 8. November 1940.		
C. 5. Mietzinse der Handels- und Gewerbekammer	Fr.	854. 15
Mehrausgaben infolge Verlegung der Bureauräume an den Kasinoplatz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1045 vom 19. März 1940.		
IX b. Gesundheitswes	en.	
Für das Jahr 1941:		
F. 4. a. Gebäude-Unterhalt der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr.	9 500. —
Sofortige Erstellung von elf Grünfutter-Silos aus Beton, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1756 vom 29. April 1941.		
Xa. Bauwesen.	N.	ž.
Für das Jahr 1940:		
D. 1. b. Neu- und Umbauten	Fr.	30 000. —
Kosten der Möblierung für die umgebauten Gebäude Postgasse 70 und 72, gemäss Regierungsratsratsbeschluss Nr. 329 vom 26. Januar 1940.	÷	
Xb. 5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für die Schiffahrtspolizei	Fr.	1 366, 95
XI. Anleihen.		
Für das Jahr 1940:		
B. 2. Druck- und Publikationskosten	Fr.	196. —
Preiserhöhungen für Druckaufträge, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a vom 25. April 1941.		
XII. Finanzwesen.		
Für das Jahr 1940:		
A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12	Fr.	996. 20
Vermehrte Telephonauslagen und erhöhte Preise für Brennmaterial, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 85 vom 10. Januar 1941.		

B. 4. Druck- und Buchbinderkosten	Fr. 553. —
Erhöhte Preise für Druck- und Buch- binderarbeiten, gemäß Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	
E. 3. Bureaukosten der Amtsschaff- nereien	Fr. 5216.—
Erhöhte Preise und der Bezug des Wehropfers verursachten die Mehr- kosten, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	. 1
XIII. Landwirtschaft	•
Für das Jahr 1940:	
E. 3. Landwirtschaftliche Schule Langenthal	Fr. 8279.25
Mehrkosten für Befeuerung und Mindereinnahmen von Kostgeldern sowie Reduktion des Bundesbei- trages, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 1746 vom 29. April 1941.	
XX. Staatskasse.	
Für das Jahr 1940:	
A. 7. Depotgebühren für Wertschriften	Fr. 9580.—
Mehrkosten infolge Evakuation der Wertschriften, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	,
B. 2. Skonti für Barzahlungen	Fr. 9928.—
Mehrkosten infolge Zunahme der Holzverkäufe und dem Mehrein- gang der kantonalen Krisenabgabe, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	
XXII. Jagd, Fischerei, Be und Naturschutz.	rgbau
Für das Jahr 1940:	
A. 6. Gemeindeanteile	Fr. 6 950. —
Den Mehreinnahmen aus Jagd- patentgebühren stehen auch er- höhte Gemeindeanteile gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1776 vom 2. Mai 1941.	
XXIII. Salzhandlung.	•
Für das Jahr 1940:	
B. 3. Auswägerlöhne	Fr. 5 121. —
Mehrausgaben infolge Zunahme des Salzverkaufes, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.	

B. 4. Magazinerlöhne Errichtung von neuen Salzdepots	<u>Fr. 11 956. —</u>
und Mehrkosten infolge Zunahme des Salzverkaufes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.  C. 3. Mietzinse	Fr. 2687.—
XXXI. Militärsteuer	•
Für das Jahr 1940:	
B. 2. Besoldungen der Angestellten Einstellung von Aushilfsangestellten infolge Ausdehnung der Militär- steuerpflicht vom 40. auf das 48. Altersjahr, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	Fr. 2751.40
<ul> <li>B. 4. Bezugs-, Druck- und Rechts- kosten</li> <li>Die vermehrten Einnahmen und die Ausdehnung der Militärsteuer- pflicht vom 40. auf das 48. Al- tersjahr erforderten Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.</li> </ul>	Fr. 24 801. 90
<ul> <li>B. 8. Erstellung neuer Steuerkontrollen</li> <li>Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.</li> </ul>	Fr. 1672.85
II.	
Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des die Finanzverwaltung vom 3. Juli der Grosse Rat folgende Nachkredit	1938 bewilligt
IV. Militärwesen.	
Für das Jahr 1940:  J. 2. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen  Mehrkosten der Wehrmannsunterstützung und der Beiträge des Staates an die Lohnausgleichsund Lohnersatzkasse des Bundes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1674 vom 25. April 1941.	F <u>r. 2791769. 17</u>
VI. Erziehungswesen	ı <b>.</b>
Für das Jahr 1940:	
C. 8. Stellvertretung militärdienst- pflichtiger Lehrer der Mittel- schulen	Fr. 54 006. 50

D. 19. Stellvertretung militärdienst-Fr. 213 171. 20 pflichtiger Primarlehrer . . . . Gleiche Begründung wie hievor, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1743 vom 29. April 1941. VIII. Armenwesen. Für das Jahr 1940: C. 1. a. Beiträge für dauernd Unter-Fr. 366 351. 25 stützte....... Wegfall der Gutschrift aus der Bundessubvention für Greise, Witwen und Waisen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 432 vom 7. Februar 1941. IX a. Inneres. Für das Jahr 1940: N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft Fr. 31. 390. 66 Mehrkosten infolge ständiger Ausdehnung der Kriegswirtschaft, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 868 vom 7. März 1941. IX b. Gesundheitswesen. Für das Jahr 1940: E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau Fr. 70 466.81 Fr. 54741.52 F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen Fr. 88 202.68 G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay Die beträchtliche Anlegung von Vorräten und die erhöhten Preise für Nahrung und Befeuerung sind die hauptsächlichsten Ursachen der Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1749 vom 29. April 1941. Xa. Bauwesen. Für das Jahr 1940: Fr. 48 106.55 E. 1. Wegmeisterbesoldungen . . . Die Mehrkosten sind ausschliesslich durch die Stellvertretung militärdienstpflichtiger Wegmeister verursacht worden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1728 vom 29. April 1941.

XI. Anleihen.

Fr. 235 260.—

Für das Jahr 1940:

A. 2. Anleihens-Verzinsung

Die Nichtdurchführung der beabsichtigten Konversion des 4½ % Anleihens 1930 und die Konsolidierung schwebender Schulden durch Aufnahme eines Anleihens von Fr. 4700 000. — zu 3½ % verursachten die Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941.

#### XII. Finanzwesen. Für das Jahr 1940: Fr. 229 051.— F. 1. Hülfskasse, Staatsbeiträge . . Erhöhte Monatsbetreffnisse und Beiträge infolge Besoldungsrevision, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a. vom 25. April 1941. XV. Staatswaldungen. Für das Jahr 1940: Fr. 117 166.77 C. 4. Rüstlöhne Die Mehrausgaben für Rüstlöhne stehen im gleichen Verhältnis zu den Mehreinnahmen des Holzertrages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 431 vom 7. Februar 1941. XX. Staatskasse. Für das Jahr 1940: B. 1. e. Zinse für verschiedene Depots Fr. 40 708.— Die kantonale Brandversicherungsanstalt hatte durchschnittlich ein höheres Staatsguthaben als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 a vom 25. April 1941. XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer. Für das Jahr 1940: A. 2. Anteil der Gemeinden . . . Fr. 166 706.93 Gemeindeanteil auf den Mehreingängen, nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 vom 25. April 1941. XXXII. Direkte Steuern. Für das Jahr 1940: D. 2. Zuwendung an den Arbeitsbeschaffungskredit 1937/39 . . . . Fr. 37 682. 20 Mehrausgaben infolge Zuweisung von 1/32 der Mehreingänge von direkten Steuern, nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 vom 25. April 1941. E. 3. Bezugsprovisionen der Gemein-Fr. 30 439.03 Ausgerichtete Provisionen an die Gemeinden auf den Mehreingängen von direkten Steuern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1673 vom 25. April 1941.

Bern, den 2. Mai 1941.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber: Schneider.

# Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# das Gesetz über die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

(Januar 1941.)

Das Gesetz vom 7. Januar 1934 betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen setzte bestimmte prozentuale Abstriche fest auf den Anteilen des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien (Arbeitslehrerinnen inbegriffen). Man glaubte damals annehmen zu dürfen, es handle sich um eine vorübergehende Massnahme. Seither sind aber sechs Jahre verflossen, ohne dass jener Abbau wieder rückgängig gemacht werden konnte. Nun haben aber die infolge des neuen Krieges stets steigenden Kosten der Lebenshaltung einer Milderung des Besoldungsabbaues gerufen. Das Volk hat am 2. Juni 1940 durch Annahme eines entsprechenden Gesetzes dieser Herabsetzung zugestimmt, und zwar wurden die ursprünglichen Abzüge um etwa die Hälfte verringert, womit die Einsprung für den Staat auf zirka Fr. 300 000 zurückging. Heute ist die Verteuerung der Lebensbedürfnisse so weit fortgeschritten, dass auch diese Einsparung fallen gelassen werden muss.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält denn auch die einzige Bestimmung, dass rückwirkend auf 1. Januar 1941 das Abbaugesetz vom 2. Juni 1940 dahinfallen solle. Das hat zur Folge, dass auf 1. Januar dieses Jahres das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 wieder in vollem Umfange hergestellt wird.

Nachdem für das Staatspersonal durch ein Dekret des Grossen Rates Teuerungszulagen bewilligt werden sollen, ist es billig, dass auch der Lehrerschaft diese bescheidene Besserstellung zuteil wird.

Wir empfehlen Ihnen, den vorliegenden Gesetzesentwurf in zustimmendem Sinne an den Grossen Rat zu leiten.

Bern, den 28. Januar 1941.

Der Erziehungsdirektor: Rudolf.

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 5. / 6. Mai 1941.

# Gesetz

betreffend

#### die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1940 betreffend die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben. Damit treten die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 wieder in Kraft.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den1. Januar 1941 in Kraft.

Bern, den 6. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.
Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. Mai 1941.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

(April 1941.)

In der Märzsession unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rate den Entwurf zu einem Dekret über Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal im Jahre 1941. Jene Vorlage sah bei allen Personalkategorien einheitliche Grund-, Familien- und Kinderzulagen vor, die nur beim Personal mit freier Station gekürzt werden sollten. Der Nettoaufwand jener Vorlage hätte einen Betrag beansprucht, der der Hälfte der Summe aus dem Lohnabbau oder 2,35 % der Gehaltssumme entsprechen würde. Die Personalverbände begehrten dagegen eine Lösung, bei der die Teuerungszulagen auch in absoluten Beträgen mit steigendem Gehalt zu sinken hätten. Die vom Grossen Rate eingesetzte Kommission schloss sich dieser Auffassung an. In der Kommission wurde aber unter anderm die Meinung vertreten, dass in Rücksicht auf die Beschränktheit der Mittel die Zulagen nur an das Personal mit kleineren Einkommen auszurichten seien, und sie hätten bei den Einkommensstufen von Fr. 8000 aufwärts ganz wegzubleiben. Während die Personalverbände eine kräftige Grundzulage und eine mässige Familienzulage begehrten, äusserte sich die Kommission zu dieser Staffelung nicht, sondern wünschte vom Regierungsrat einen Vorschlag, der ihren gemachten Anregungen Rechnung trägt, sich aber in der finanziellen Auswirkung innerhalb der angeführten Summe bewegt.

\* \*

Um den Auftrag der Kommission richtig ausführen zu können, musste zunächst ein Einblick in den Umfang des heutigen Personalkörpers und seine Gliederung nach Familienverhältnissen und Gehaltsstufen verschafft werden. Damit möglichst Fehler vermieden werden, wurde vom Statistischen Amt eine Neuaufnahme des Personals nach dem Bestand vom 15. Januar 1941 vorgenommen. Mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen ist das Material beisammen.

Der Gesamtbetrag der Besoldungsansprüche des am 15. Januar 1941 angestellten und von der Erhebung erfassten Personals ergibt bei Nichtberücksichtigung der Abzüge während des Militärdienstes einen Jahresbetrag von 24½ Millionen Franken.

Beim Staat Bern sind verschiedene Personen beschäftigt, die nicht für die ganze Arbeitszeit angestellt sind. Diese Bediensteten wurden für die Berechnungen im Verhältnis zur Beschäftigungszeit auf «Vollpersonen» umgerechnet. Der Personalkörper des Staates Bern ergibt auf diese Weise umgerechnet einen Bestand von 4666 «Vollpersonen». Die durchschnittliche Besoldungssumme pro «Vollperson» beträgt somit:

24,25 Millionen Franken: 4666. . = Fr. 5197.

Vom gesamten Personal sind 3786 «Vollpersonen» bei der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse versichert oder als Spareinleger angeschlossen, und diese beziehen einschliesslich der nichtmitversicherten Besoldungsanteile eine gesamte Jahressumme von . . . Fr. 21 151 000 oder pro versicherte «Vollperson»

Fr.  $21\,151\,000:3786$  . . . . . . = Fr. 5587.

Das nichtversicherte Personal umfasst eine Gruppe von 880 «Vollpersonen» und es bezieht eine gesamte Jahresbesoldung von Fr. 3 099 000 oder im Durchschnitt pro «Vollperson»

Fr. 3099000:880 . . . . .  $\doteq$  Fr. 3522

An das gesamte Personal werden 2888 volle Familienzulagen und 3535 volle Kinderzulagen ausgerichtet. Der Anteil der Verheirateten ist etwas grösser, als dies der Zahl der Familienzulagen entspricht, weil einigen Ehemännern im Doppelverdienerverhältnis sowie den in der Staatsverwaltung beschäftigten Ehefrauen keine Familienzulagen ausbezahlt werden. Die Zahl der Kinderzulagen entspricht der Zahl der Kinder unter 18 Jahren. In Wirklichkeit ist die Kinderzahl also grösser, weil für Nachkommen im Alter von über 18 Jahren in der Regel keine Kinderzulagen mehr ausgerichtet werden.

Nach Gehaltsstufen, Familienverhältnissen und Belöhnungsart (mit freier Station und ohne freie Station) ist innerhalb des Staatspersonals folgende Gliederung festzustellen:

		« Vollpersonen »					
Gehaltsstufe	oh Fam zul:	ilien-	Fam	nit ilien- lage		Zahl der Kinder- zulagen	
	ohne freie Sta- tion	mit freier Sta- tion	ohne freie Sta- tion	mit freier Sta- tion	Total		
77	tion	UOII	UIOII	l	!		
Fr. bis 3 200	442	632	49	26	1149	81	
3 201— 4 000	145	94	541	135	915	1014	
4 001 — 5 000	199	30	255	218	702	652	
<b>5</b> 001— <b>6</b> 000	74	6	414	11	505	446	
6 001— 7 000	93	_	270	1	364	268	
7 001 — 8 000	<b>1</b> 8	_	222	10	250	223	
8 001 9 000	19	2	277	5	303	397	
9 001-10 000	12		173	2	187	<b>1</b> 95	
10 001 und mehr	12	_	271	8	291	259	
Total	1014	764	2472	2472 416		<b>35</b> 35	

Vom gesamten beim Staat beschäftigten Personal, das im Durchschnitt eine Besoldung von Fr. 5197 bezieht, liegt der Median der Besoldungen eine Kleinigkeit über Fr. 4300, d. h. es erhält etwas mehr als die Hälfte des Personals einen Gehalt von über Fr. 4300, und bei nicht ganz der Hälfte liegt die Jahresgehaltssumme unter dieser Summe. Im Jahre 1929 lag der Medianwert der Besoldungen bei Fr. 4000, d. h. die Hälfte des Personals erhielt eine Besoldung, die unter, die andere Hälfte eine solche, die über dieser Gehaltsstufe lag. Im Laufe der Jahre wurde durch die Praxis der Klassenversetzungen den unteren Stufen verhältnismässig mehr zugewiesen als dem Personal mit höherem Gehalt. Auch die Revision auf 1. Januar 1940 wirkte in ähnlicher Richtung, so dass der Medianwert verhältnismässig stark nach oben verschoben wurde. Es deutet dieser Umstand darauf hin, dass durch die Art der Handhabung der Besoldungsvorschriften dem unteren Personal die Lage erleichtert wurde.

Bei den «Verheirateten» liegt der Medianwert der Besoldungen etwas über Fr. 5700, d. h. die Hälfte der «Verheirateten» bezieht eine Besoldung über dieser Summe, während der mittlere Gehalt Fr. 6303 beträgt. Bei den «Ledigen», bei denen der Anteil des haus- und landwirtschaftlichen Dienstpersonals gross ist, stellt sich der Medianwert auf Fr. 3000 und der mittlere Gehalt auf Fr. 3401. Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist auch zu beachten, dass bei den «Ledigen» die Hausmütter mit sehr kleinem eigenen Gehalt, sowie die Lehrlinge eingeschlossen sind.

\* \* \*

Für die Ausarbeitung eines neuen Vorschlages liess sich der Regierungsrat vom Bestreben leiten, die Zulagen denjenigen Kreisen zuzuweisen, die die Teuerung besonders stark fühlen, und er folgte der von der Kommission geäusserten Grundauffassung. Die Teuerung macht sich am stärksten im Haushalt von Verheirateten und Familienvätern fühlbar. Entsprechend dieser Feststellung konnte der Regierungsrat der Anregung der Personalvertreter, das Hauptgewicht auf die Ausrichtung eines Kopfbeitrages zu legen, nicht folgen. Er fand es vielmehr als richtiger, eine kräftige Familienzulage und eine angemessene Kinderzulage in Aussicht zu nehmen und die Grundzulage in bescheidenem Rahmen zu halten, da die Ledigen bei den bestehenden Besol-

dungen, unter den heutigen Verhältnissen, durchaus ihr Leben ordnungsgemäss führen können, wenn sie zu haushalten verstehen.

Der in Aussicht genommene Betrag des halben Besoldungsabbaues würde hinreichen, die im Dekretsentwurf aufgenommenen Zulagen zu gewähren, wenn man deren Auszahlung von einer gewissen Besoldungshöhe an einstellte. Der Ausschuss der politischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern, mit dem der ganze Fragenkomplex besprochen wurde, äusserte sich zugunsten einer solchen Lösung, vertrat dagegen auch gleichzeitig die Auffassung, dass der Aufwand bis auf den Betrag von Fr. 600 000 oder eine Kleinigkeit über 2,35 % des Gesamtbetrages aller Gehälter hinausgehen dürfe. Anderseits wünschten die Vertreter der Personalverbände in einer späteren Konferenz eine Lösung, die allen Personalkategorien eine Teuerungszulage sichert. Auf Grund dieser Verhandlungen kam die im Dekretsentwurf niedergelegte Lösung zustande. Sie erfordert beim Personalbestand vom 15. Januar 1941 einen Aufwand von . . . . . . Fr. 623 000 oder 2,57 % der gesamten nominellen Gehaltssumme des Staatspersonals. Der geldliche Aufwand dieser Verständigungsvorlage hält sich damit ungefähr innert den Grenzen, wie sie von den vorberatenden Instanzen gezogen wurden.

Der Dekretsentwurf sieht Teuerungszulagen vor pro 1941: Für des Personal

pro 1941:	Für das Personal								
			mit freier Station						
	ohne	freie		$\mathbf{den}$	für den				
	Station		Arbeitn	ehmer	Arbeitnehmer				
			alle	ein	und Familie				
	Fr.		Fr.		Fr.				
eine Grundzulage	bis	80	bis	40	bis	40			
eine Familienzulage	bis	160	bis	160	bis	80			
Kinderzulagen je Kind	bis	30	bis	30	bis	15			
•									

Diese Zulagen werden nur voll bezahlt bis zu einem Jahresgehalt von Fr. 3800, bei höherem Gehalt sinkt die Zulagesumme um Fr. 5 je Fr. 100 Mehrgehalt oder Bruchteile hievon. Es wird jedoch jedem «Verheirateten» ohne freie Station eine Teuerungszulage von Fr. 100, jedem «Verheirateten» mit freier Station für den Arbeitnehmer allein eine solche von Fr. 80 und einem «Verheirateten» mit freier Station für sich und seine Familie eine Zulage von Fr. 60 garantiert. Bei «Ledigen» mit freier Station beträgt die Mindestzulage Fr. 25, bei solchen ohne freie Station Fr. 50.

Der Personalkreis, der eine Familienzulage erhält, d. h. die Gruppe der «Verheirateten», soll in voller Uebereinstimmung stehen mit jenem, der heute schon beim Vollzug des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 mit einer Familienzulage bedacht wurde. Ebenso sollen auch für die Festsetzung der Kinderzulagen die Bestimmungen jenes Dekretes massgebend sein. Es wird also praktisch für das Jahr 1941 die Familienzulage von Fr. 150 auf Fr. 310, die Kinderzulage von Fr. 30 auf Fr. 60 gehoben. Eine Vereinigung der Zulagen geht jedoch nicht an, weil sie in bezug auf die Versicherung nicht genau das gleiche Schicksal teilen und die heutige Zulage ausserdem eine befristete Gültigkeit hat.

Ueber die Auswirkung des Dekretes orientiert nachstehende Tabelle:

(Unter «Ledige» sind Arbeitnehmer zu verstehen, die gemäss Besoldungsdekret vom 14. November 1939 keine Familienzulage erhalten, unter «Verheiratete» Arbeitnehmer, die gemäss Dekret vom 14. November 1939 Familienzulage erhalten.)

Gehaltsstufe	« Led	-	« Verheiratete » ohne freie Station				« Verheiratete » mit freier Station für den Arbeitnehmer allein					
Conditional	Station	Station	_	Zahl der Kinder				Zahl der Kinder				
E.,	T		0	1	2	3		0	1	2	3	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
bis 3800	80	40	240		300	330		200	230	260	290	
3801—3900	<b>75</b>	<b>35</b>	235		295	325		195	225	255	285	
3901—4000	70	30	230		290	320		190	220	250	280	
4001 - 4100	65	25	225		285	315		185	215	245	275	
4101—4200	60	25	220		280	310		180	210	240	270	
4201-4300	55	25	215		275	305		175	205	235	265	
4301—4400	50	25	210		270	300		170	200	230	260	
4401-4500	50	$\frac{25}{25}$	205		265	295		165	195	225	255	
4501—4609	50	25	200		260	290		160	190	220	250	
4601— $4700$ $4701$ — $4800$	$\begin{array}{c} 50 \\ 50 \end{array}$	25	195		255	285		155	185	215	245	
4801—4900	50 50	$\begin{array}{c} 25 \\ 25 \end{array}$	190 185		250	$\begin{array}{c} 280 \\ 275 \end{array}$		150	180	210	240	
4901—5000	50 50	$\frac{25}{25}$			245	270		145	175	205	235	
			180		240			140	170	200	230	
5001—5100	50	25	175		235	265		35	165	195	225	
5101 - 5200	<b>5</b> 0	25	170		230	260		130	160	190	220	
5201—5300	50	25	165		225	255		125	155	185	215	
5301-5400	50 50	25	160		220	250		120	150	180	210	
5401—5500	50	25	155		215	245		15	145	175	205	
5501—5600 5601—5700	50 50	25 05	150		210	$\begin{array}{c} 240 \\ 235 \end{array}$		10	140	170	200	
5701—5800	50 50	$\begin{array}{c} 25 \\ 25 \end{array}$	$\begin{array}{c} 145 \\ 140 \end{array}$	170	$\begin{array}{c} 205 \\ 200 \end{array}$	$\begin{array}{c} 230 \\ 230 \end{array}$		105 100	$\begin{array}{c} 135 \\ 130 \end{array}$	165	195	
5801—5900	50 50	$\frac{25}{25}$	135	165	195	$\begin{array}{c} 250 \\ 225 \end{array}$	3	95	125	$\frac{160}{155}$	190 18 <b>5</b>	
5901—6000	50 50	$\frac{25}{25}$	130		190	$\begin{array}{c} 225 \\ 220 \end{array}$		90	120	150	180	
6001 - 6100 $6101 - 6200$	50 50	25 95	125	155	185	215		85	115	145	175	
6201 - 6300	$\frac{50}{50}$	25 95	120	$150 \\ 145$	$\begin{array}{c} 180 \\ 175 \end{array}$	$\begin{array}{c} 210 \\ 205 \end{array}$		80	110	140 135	170	
63016400	50 50	$\begin{array}{c} 25 \\ 25 \end{array}$	115 110	140	170	$\begin{array}{c} 203 \\ 200 \end{array}$		80 80	$\begin{array}{c} 105 \\ 100 \end{array}$	130	$\begin{array}{c} 165 \\ 160 \end{array}$	
6401 - 6500	<b>5</b> 0	$\frac{25}{25}$	105	135	165	195		80	95	125	155	
6501—6600	50	$\frac{25}{25}$	100	130	160	190		80	90	120	150	
6601—6700	50	$\frac{25}{25}$	100	125	155	185		80	85	115	145	
6701 - 6800	50	$\frac{25}{25}$	100	120	150	180		80	80	110	140	
6801 - 6900	<b>5</b> 0	25 25	100	115	145	175		80	80	105	135	
6901—7000	50	$\frac{25}{25}$	100	110	140	170		80	80	100	130	
7001-7100	50	25	100	105	135	165		80	80	95	125	
7101 - 7200	50	$\frac{25}{25}$	100	100	130	160		80	80	90	120	
7201 - 7300	50	$\frac{25}{25}$	100		125	155		80	80	85	115	
7301—7400	50	$\frac{25}{25}$	100	100	120	150		80	80	80	110	
7401 - 7500	50	25	100	100	115	145		80	80	80	105	
7501—7600	50	$\frac{25}{25}$	100	100	110	140		80	80	80	100	
7601—7700	50	25	100	100	105	135		80	80	80	95	
7701—7800	50	25	100	100	100	130		80	80	80	90	
7801—7900	50	25	100	100	100	125		80	80	80	85	
7901—8000	50	25	100	100	100	120		80	80	80	80	
8001-8100	50	25	100	100	100	115		80	80	80	80	
8101-8200	50	25	100	100	100	110		80	80	80	80	
8201-8300	<b>5</b> 0	25	100	100	100	105		80	80	80	80	
8301 und mehr		25	100		100	100		80	80	80	80	

Damit kein Zweifel bestehen kann über die Bestimmung der Gehaltsstufe, in der der einzelne einzureihen ist, ist es notwendig, dass im Dekret genau umschrieben wird, was als Gehalt zu verstehen ist. Man dachte ursprünglich daran, auf den versicherten Gehalt abzustellen. Es geht das aber wohl nicht an, weil vereinzelt die versicherte Summe sowohl nach oben und unten vom tatsächlichen Gehalt erheblich abweichen kann. In verschiedenen Fällen ist der Gehalt für die eine Arbeit versichert, für die andere jedoch von der Versicherung ausgenommen,

z. B. Assistenten der Hochschule mit Lehrauftrag. Bei andern ist nur ein Teil des festen Gehaltes versichert, bei einer zweiten Gruppe übersteigt die versicherte Summe den tatsächlichen Gehalt. Der Regierungsrat hält es für richtiger, dass bei der Bestimmung der Gehaltsstufe der Gesamtgehalt eingerechnet wird. Dabei soll der wirkliche Gehalt des Personals, das nicht voll vom Staat beschäftigt ist, im Verhältnis zur Beschäftigungszeit auf einen vollen Jahresgehalt umgerechnet werden. Gehaltsminderungen während des Militärdienstes sollen

dagegen nicht Berücksichtigung finden. Anderseits sollen die Teuerungszulagen wegen Abwesenheit im Militärdienst keine Kürzung erfahren.

Massgebend für die Bestimmung der Gehaltsstufe soll jeweilen der am 31. März und 30. September bezogene Gehalt sein, und es soll der Jahresgehalt aus den auf diesen Termin fälligen Ansprüchen errechnet werden, wie anderseits für die Bestimmung der Bezugsberechtigung die Familienverhältnisse und der Zivilstand an diesen Terminen massgebend sein sollen.

Für Personal, das nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt ist, sind die Zulagen marchzählig zu berechnen. Das gilt in gleicher Weise für die Grundzulage, die Familienzulage und die Kinderzulagen.

Die Teuerungszulagen sollen in 2 Raten ausbezahlt werden. Die erste, gerechnet als Teuerungszulage des I. Semesters, innert Monatsfrist nach Annahme durch den Grossen Rat, die zweite, als Rate des II. Semesters, am 15. Oktober 1941. Durch die Bemerkung in § 4 des Entwurfes, dass nur ganze Quartale angerechnet werden, soll auch der Meinung Ausdruck gegeben werden, dass das Personal, das nicht 3 Monate im Staatsdienst ist, nicht in den Genuss einer Teuerungszulage kommen kann.

Wir legen Wert darauf, dass auch der Kreis der Berechtigten im Dekret genau umschrieben wird. Es kann selbstredend nicht jeder, der zufälligerweise für eine kürzere Zeit Beschäftigung erhielt, berücksichtigt werden, z. B. Waldarbeiter, Wegmeisterstellvertreter oder solche, die durch Expertenhonorare, etc. für ihre Tätigkeit belöhnt werden.

Grundsätzlich wird der Kreis der Berechtigten auf das Personal beschränkt, dessen Besoldungen durch Gesetze, Dekrete, Grossratsbeschlüsse, Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse festgelegt sind. Es erhalten die Zulagen auch jene Bediensteten, deren Besoldungen auf Grund von Regulativen des Regierungsrates normiert wurden, wie das haus- und landwirtschaftliche Personal, das im Taglohn angestellte Bureaupersonal etc. Der Regierungsrat behält sich aber auch vor, gestützt auf seine Kompetenz noch andern Personalgruppen die Teuerungszulagen in der Regel in gleichem Umfange und nach gleichen Grundsätzen auszurichten, ohne dass dies im Dekret ausdrücklich festgelegt ist (z. B. Lehrlinge). Er wird möglicherweise in ein-zelnen Fällen die Besoldungsansätze neu ordnen und dabei die Teuerungszulagen einrechnen. Hier handelt es sich hauptsächlich um Aushilfspersonal in den verschiedenen Verwaltungszweigen, die im Taglohn oder zu andern festen Sätzen angestellt sind, wobei es zweckmässig sein könnte, an Stelle der Gewährung von Teuerungszulagen die Gehaltsansätze entsprechend abzuändern.

Wir möchten die Wirkung der Vorlage noch an einigen Beispielen darlegen:

Ein Verheirateter ohne freie Station mit einer Besoldung von Fr. 3940, wie sie ein Wegmeister mit 3 Kindern an Orten ohne Ortszulage im Dienstaltersmaximum bezieht, erhält eine Zulage von Fr. 320. Durch die Revision auf 1. Januar 1940 hat er be-

reits eine Besserstellung von Fr. 122 erfahren. Die gesamte Aufbesserung seit Kriegsausbruch macht für ihn Fr. 442 aus; das sind etwas mehr als 11 % des Gehaltes vor dem Kriege. - Ein verheirateter Melker mit freier Verpflegung für sich allein mit einem Bargehalt (einschliesslich Verheiratetenzulage) von Fr. 2800 erhält eine Aufbesserung von Fr. 200 und bezieht hernach eine Barbesoldung von Fr. 3000. — Ein verheirateter Beamter auf dem Platze Bern ohne Kinder im Alter von unter 18 Jahren mit einer Besoldung von Fr. 9000 im Jahr, erhält eine Teuerungszulage von Fr. 100. Zusammen mit der Aufbesserung vom 1. Januar 1940 beträgt damit die gesamte Gehaltserhöhung Fr. 295, so dass ihm eine Verbesserung gegenüber dem Vorkriegsstand von 3,3 % zufällt. — Die Dekretsbestimmung wirkt sich so aus, dass bei Personen im sogenannten Doppelverdienerverhältnis eine relative Kürzung der Zulagen eintritt. Einmal werden Ehefrauen nach dem Besoldungsdekret grundsätzlich gleich behandelt wie Ledige, d. h. sie erhalten in der Regel weder eine Familienzulage, noch eine Kinderzulage und nur eine Ortszulage für Ledige. Als Teuerungszulage wird ihnen deshalb nur die Grundzulage zuerkannt, und wenn sie freie Station haben, nur die halbe Summe davon. Ist sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann im Staatsdienst beschäftigt, so erhält dieser, wenn der Gehalt der Ehefrau höher als Fr. 2000 liegt, keine Familienzulage. Ein An-staltsdirektor mit freier Station, dessen Frau der Haushaltung vorsteht und eine Hausmütterbesoldung von Fr. 1200 pro Jahr bezieht, erhält eine Teuerungszulage von Fr. 100, nämlich Fr. 40 als Zulage für seine Frau und Fr. 60 für sich selbst.

\* \*

Ueber die Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung seit dem Jahre 1921 hat sich die Finanzdirektion in ihrem Vortrag vom Februar 1941 eingehend geäussert. Der Landesindex bewegte sich in der Periode 1922—1929 zwischen den Ziffern 160 bis 169; 1929 betrug er 161. Ab 1929 sank er während der Weltwirtschaftskrisis bis zum Jahre 1935 auf den Stand von 128. Seither stieg er an und betrug vor dem gegenwärtigen Krieg 137, 1940 151, die Märzziffer 1941 steht auf 164.

Der Index der Lebenshaltungskosten ist also um 3 Punkte (= 2 %) höher als 1929, und gegen über 1938 ist er um 27 Punkte gestiegen. Die Kriegsteuerung macht also fast 20 % aus. Es ist deshalb am Platz, dass dem Personal heute wenigstens derjenige Betrag zurückgegeben wird, um den seine Bezüge in der Krisenzeit abgebaut wurden.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir nachstehenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Bern, den 30. April 1941.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 5. und 6. Mai 1941.

### Dekret

über

#### Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal im Jahre 1941.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Dem definitiv gewählten sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlöhnt ist, werden für das Jahr 1941 folgende Teuerungszulagen gewährt:
  - a) eine Grundzulage bis Fr. 80;
- b) eine Familienzulage bis Fr. 160;
- c) eine Kinderzulage bis Fr. 30 je Kind unter 18 Jahren.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulage hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen. Massgebend sind die Zivilstands- und Familienverhältnisse am 31. März und 30. September 1941.

Arbeitnehmer mit freier Station für sich und ihre Familie erhalten die halben Teuerungszulagen; Arbeitnehmer, die freie Station für sich allein geniessen, erhalten nur den halben Betrag der ordentlichen Grundzulage, dagegen die vollen ordentlichen Familien- und Kinderzulagen.

Die Zulagen werden voll ausbezahlt bis zu einem Jahresgehalt von Fr. 3800; bei höherem Gehalt sinkt die Zulagesumme um Fr. 5 auf je Fr. 100 Mehrgehalt oder Bruchteile hievon bis noch folgende Mindestzulagesummen resultieren:

Bei Bediensteten, welche Familienzulagen er-

halten:								
bei freier Station für sich und Familie .		Fr.	60					
bei freier Station für den Arbeitnehme	$\mathbf{er}$							
allein		>>	80					
bei den übrigen								
Bei Bediensteten, die keine Familienzulage erhalten:								
bei freier Station		**	95					
bei den übrigen		>>	90					

- § 2. Der Jahresgehalt im Sinne von § 1, Abs. 4, ist zu berechnen auf Grund der gesamten Gehaltsbezüge (Naturalien und Kinderzulagen eingeschlossen) je auf 31. März und 30. September 1941. Dabei werden die Besoldungsabzüge wegen Militärdienstes nicht berücksichtigt. Die Teuerungszulagen werden auch während der Dauer des Militärdienstes voll ausgerichtet.
- § 3. Für Angestellte, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, wird der Jahresgehalt auf Grund des Beschäftigungsgrades beim Staat Bern ermittelt, und die Zulagen sind marchzählig zu bestimmen.
- § 4. Die Teuerungszulagen werden in zwei Raten ausbezahlt. Die erste Zahlung erfolgt innert Monatsfrist nach Annahme des Dekretes, die zweite am 15. Oktober 1941. Es werden nur ganze Quartale angerechnet. Aushilfspersonal, das nach dem 1. Juli 1941 angestellt wird, erhält die Zulage im Dezember 1941 ausbezahlt.
- § 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.
- § 6. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1941 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 5. Mai 1941.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
E. Jakob.

# Vortrag der Finanzdirektion

#### an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# die Aufnahme einer Konversionsanleihe von Fr. 15 000 000. —.

(Mai 1941.)

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 19. März 1930 hat der Staat eine Anleihe von Fr. 10 000 000 zu  $4\frac{1}{2}$ % aufgenemmen. Diese Anleihe war auf 5 Jahre fest und nach Ablauf dieser Zeit durch im Vertrage festgesetzte Annuitäten innerhalb 20 Jahren rückzahlbar. Der Staat hat indessen nach Ablauf von 10 Jahren eine vorhergehende dreimonatliche Kündigungsmöglichkeit auf jeden Coupontermin (d. h. 1. April und 1. Oktober). Durch die seit 1936 laufenden Annuitäten ist die Anleihe auf Fr. 7859 000 zurückbezahlt.

Ferner sind gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 2. Oktober 1939 Kassenscheine mit einer Laufzeit von 2 Jahren zu  $3\frac{1}{2}$  % im Betrage von Fr. 7 700 000 aufgenommen worden, wovon Fr. 3 000 000 am 1. September 1941 und Fr. 4 700 000 am 15. Oktober 1941 zur Rückzahlung fällig sind.

Die Gesamtfälligkeiten auf den Herbst 1941 betragen somit Fr. 15 559 000. Zur Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten beantragen wir daher, eine Konversionsanleihe von Fr. 15 000 000 aufzunehmen und den Restbetrag aus der Staatskasse zu decken.

Die Banken haben sich zur festen Uebernahme der Anleihe bereit erklärt, unter folgenden Bedingungen: Zinsfuss: 3½ %, halbjährlich zahlbar auf 15. Juni und 15. Dezember;

Emissionskurs: 99,40 %, zuzüglich 0,60 % eidg. Titelstempel;

Laufzeit: 11 Jahre, mit dem Recht des Staates auf Kündigung nach 7 Jahren.

Diese Bedingungen sind im Hinblick auf den gegenwärtigen Kapitalmarkt als günstig zu bezeichnen und decken sich genau mit den Bedingungen, wie sie dem Bund für eine augenblicklich im Wurfe liegende Konversionsanleihe von 200 Millionen zu  $3\frac{1}{2}$  % gewährt worden sind. Sie bringen dem Staate gegenüber dem bisherigen Zinssatz von  $4\frac{1}{2}$  % auf der Anleihe ven 1930 eine wesentliche Zinsersparnis.

Zur Beschlussfassung über diese Konversion ist der Grosse Rat zuständig (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung).

Wir beantragen daher, folgendem Beschlusses-Entwurf zuzustimmen:

#### **Beschlusses-Entwurf:**

# $3^{1/2}$ % Konversionsanleihe des Kantons Bern 1941 von Fr. 15 000 000. —.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion, einerseits, und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat, anderseits, abgeschlossenen Vertrag vom 8. Mai 1941 betreffend die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 15 000 000 wird die Genehmigung erteilt. Die Anleihe ist zu 3½ % verzinslich und mit einer Laufzeit von 11 Jahren versehen, mit Kündigungsrecht nach 7 Jahren. Der Emissionskurs beträgt 99,40 %, zuzüglich 0,60 % eidg. Titelstempel.

Bern, den 8. Mai 1941.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat und von der Staatswirtschaftskommission genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Grimm.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission, Der Präsident: Keller.

#### Ergebnis der ersten Lesung

vom 12. Mai 1941.

# Gesetz

#### betreffend

#### die Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1940 betreffend die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen wird aufgehoben. Damit treten die Ansätze des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 wieder in Kraft.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1941.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Dr. A. Meier.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. Mai / 30. Mai 1941.

# **Dekret**

über

#### die Vereinigung der Burgergemeinden Reiben und Meinisberg.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 53, Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Die Burgergemeinden Reiben und Meinisberg werden in der Weise vereinigt, dass die Burgergemeinde Meinisberg die Burgergemeinde Reiben in sich aufnimmt. Sämtliche Verwaltungszweige der Burgergemeinde Reiben gehen damit auf die erweiterte Burgergemeinde Meinisberg über. Die Burger von Reiben werden Burger von Meinisberg.
- § 2. Auf den 1. September 1941 gilt die Burgergemeinde Reiben als aufgelöst. Ihre Aktiven und Passiven werden auf diesen Zeitpunkt von der Burgergemeinde Meinisberg übernommen. Im übrigen hat die Vereinigung gemäss dem am 29. März 1941 von den Burgergemeinden Meinisberg und Reiben genehmigten Vereinigungsvertrag zu erfolgen.
- § 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. September 1941 in Kraft.
- § 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 6. Mai 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 30. Mai 1941.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Gilgen.